

Der Bayerische Bürgermeister

12 | 2025

78. (108.) Jahrgang D 1575
ISSN 0723-7022

Thema des Monats

Operationsplan Deutschland

jehle

HZ219177

Live-Webinar & Online-Training

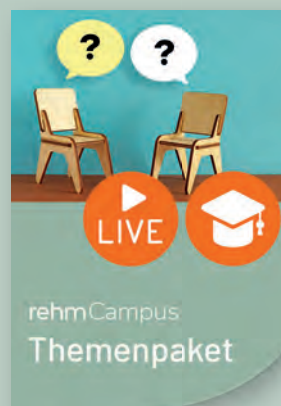
Sicher und gelassen im Dialog mit Bürgern

Praxiswissen erwerben, Handlungsoptionen trainieren
und sicher anwenden



Profitieren Sie mit diesem Themenpaket nicht nur von einem vergünstigten Preis gegenüber der Einzelbuchung, sondern erleben Sie auch die perfekte Kombination aus Selbstlernkurs und interaktivem Webinar:

- Im **Online-Training** lernen Sie, wie Sie Anfeindungen, Beleidigungen und Drohungen im Bürgerkontakt wirksam begegnen und Zündstoff aus Diskussionen nehmen. Investieren Sie in Ihre Kommunikationskompetenz und meistern Sie auch herausfordernde Gesprächssituationen souverän und professionell.
- Im **Live-Webinar** am **14.01.2026** vertiefen Sie Ihr Wissen aus dem Online-Training, erproben Strategien in konkreten Situationen und profitieren vom Austausch mit Kolleg_innen. So gelingt es Ihnen, auch herausfordernde Gesprächssituationen souverän und lösungsorientiert zu meistern.



Referentin:
Cornelia Korth

Preis:
€ 299,00 inkl. MwSt.

Einzellizenz (personen-
gebunden) | Nutzungszeitraum:
3 Monate ab Buchung

Artikelnummer:
940001003

Weitere Informationen und Erwerb unter:
rehm-verlag.de/kommunikation



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in einer Zeit geopolitischer Umbrüche und hybrider Bedrohungen steht der Operationsplan Deutschland im Mittelpunkt der gesamtstaatlichen Verteidigung. Er regelt die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen in Frieden, Krisen und Krieg. Diese Ausgabe zeigt bayerische Perspektiven – von der Stärkung der zivilen Verteidigung durch das StMI über den Beitrag des Landeskommmandos bis hin zu kommunalen Maßnahmen wie Bevölkerungsschutz und Sirenenausbau. Wir wünschen Ihnen eine kurze Verschnaufpause an den Feiertagen, ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr.

Herzliche Grüße
Ihre
Katharina Hipp

Der Bayerische
Bürgermeister

jehle

Online verfügbar

In Ihrem Abo enthalten: Der Bayerische Bürgermeister für unterwegs

Vorschau Ausgabe 1|2026

Barrierefreie Kommunikation

Aktuelles 498

Drei Fragen an ... 502

HO HO HO ...



Thema des Monats Operationsplan Deutschland 503

Die Zivile Verteidigung in Bayern 504

Operationsplan Deutschland – ein Kernelement der Gesamtverteidigung 508

Neustart für die Zivile Verteidigung!? 512

Bevölkerungsschutz: Die Bevölkerung sensibilisieren und aktivieren 516

Vertrauen im Krisenmodus 520

Wege zum flächendeckenden Sirennennetz 523

Neues von den Herausgebern 527

Bayerischer Gemeindetag 527

Bayerischer Städtetag 531

Bayerischer Landkreistag 536

Bayerischer Bezirktetag 540

AKDB 541

Impressum 530

Obacht 543

Vergaberecht: Neue Schwellenwerte ab 2026 543

Neue Vorschriften 547

Ausgewählt von Klaus Geiger

Gesunde Ernährung in Kita und Schule: Mehr als nur satt werden!

Ein Projekt der Metropolregion Nürnberg zeigt, wie gutes Essen in der Gemeinschaftsverpflegung regional gelingen kann

In Kita und Schule erwerben Kinder nicht nur Wissen, sondern lernen auch, wie Körper und Geist wachsen und sich entwickeln. Dabei spielt das Mittagessen eine große Rolle, denn ausgewogene und bedarfsgerechte Mahlzeiten legen die Basis für Geschmacksvorlieben und

Essgewohnheiten und den Umgang mit Lebensmitteln im Erwachsenenalter. Auch das gemeinsame Essen spielt eine zentrale Rolle: In der Mensa oder im Essensraum wird gelacht, geteilt und Neues entdeckt. Diese Erfahrungen fördern die soziale Kompetenz und

motivieren Kinder, sich auf gesunde Speisen einzulassen. Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 gewinnt das Thema weiter an Bedeutung. Mehr Kinder werden künftig in der Schule essen – und Kommunen und Träger brauchen funktionierende Verpflegungskonzepte.

Eine gesunde, regionale Ernährung wirkt zudem weit über die Kita- oder Schultüren hinaus. Sie kann ein echter Motor für eine stabile, regionale Wirtschaft sein. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie verletzlich globale Lieferketten auf Krisen reagieren. Regionale Lebensmittel bleiben auch in schwierigen Zeiten verfügbar und stärken die Unabhängigkeit der Versorgung.



Das „Gesicht“ und Key Visual des Projekts GeRTi.
Quelle: KonzeptQuartier GmbH.



Teilnehmende der Fachveranstaltung Ganztagsbetreuung ab 2026 am 3.11.25 in Buttenheim.

Quelle: Frederik Hildner.

Die Metropolregion Nürnberg verfügt über ein solides Fundament, um diese regionale Resilienz zu gewährleisten. Rund 100.000 Beschäftigte arbeiten hier in der Land- und Ernährungswirtschaft. Sie machen die Region zu einem idealen Standort für eine krisenfeste, nachhaltige Lebensmittelversorgung. Dieses dichte Netzwerk ermöglicht es Küchenleitungen und Cateringunternehmen gezielt regional einzukaufen und damit die heimische Wirtschaft sowie die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort zu stärken. Die Wertschöpfung bleibt in der Region, Steuereinnahmen fließen zurück in die Kommunen und tragen so langfristig zur wirtschaftlichen und sozialen Stabilität bei. Auch aus ökologischer Sicht spricht vieles für regionale und insbesondere bio-regionale Lebensmittel in der Kita- und Schulverpflegung. Laut dem Umweltbundesamt tragen ökologisch erzeugte Produkte im Vergleich zur konventio-

nellen Landwirtschaft wesentlich dazu bei, Böden, Gewässer und Klima zu entlasten. Dadurch werden natürliche Ressourcen geschont, die Artenvielfalt gefördert und die Fruchtbarkeit der Böden langfristig erhalten.

Das GeTi-Projekt

Um all diese Chancen zu nutzen, setzt die Metropolregion Nürnberg mit dem Projekt „GeTi“ (kurz für „Kommunale Gemeinschaftsverpflegung: Regionales und Bio-regionales auf die Tische“) genau hier an. Ziel des Projekts ist es, den Anteil regionaler und bio-regionaler Produkte in Kitas, Schulen und kommunalen Einrichtungen gezielt auszubauen und die Nachfrage nachhaltig zu fördern. Dies soll die langfristige Ernährungssicherheit in der Metropolregion Nürnberg stärken. Ausschlaggebend ist dabei die Förderung durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten

und Tourismus, welche die Projektumsetzung finanziell ermöglicht.

GeTi ist aus dem Aktionsplan „Heimat für Regionalprodukte“ der Metropolregion Nürnberg hervorgegangen. Dieser Aktionsplan entstand aus einer intensiven Auseinandersetzung mit der zukünftigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft, den zentralen Herausforderungen und den Handlungsmöglichkeiten. Rund 350 Akteurinnen und Akteure aus der Metropolregion haben gemeinsam an diesem zukunftsweisenden Plan gearbeitet.

GeTi baut auf den Erkenntnissen des Aktionsplans auf und richtet sich gezielt an die Akteurinnen und Akteure vor Ort. Erste Umfragen zeigen: Bereits rund 80 Kommunen in der Metropolregion beschäftigen sich aktiv mit dem Thema, insbesondere in der Kita- und Schulverpflegung. Hier setzt das GeTi-Team an. Es steht in engem Austausch mit Kommunen, Küchenleitungen, Erzeugerinnen

und Erzeugern sowie Lieferantinnen und Lieferanten, um konkrete Herausforderungen zu identifizieren und praxisnahe Lösungen zu entwickeln. Die Prämisse des Projekts fasst Projektleiter Thomas Oppelt zusammen: „GeRTi soll kein zusätzlicher Aufwand sein, sondern eine echte Unterstützung. Deshalb holen wir die Kommunen frühzeitig ins Boot, um passgenau das bereitzustellen, was ihnen im Alltag wirklich weiterhilft.“

Vom Konzept zur Küche: So kommt Regionalität auf den Tisch

Um die Umsetzung weiter voranzubringen, sind verschiedene Maßnahmen geplant:

Ein zentrales Element ist das Bündnis der Kommunen in der Metropolregion Nürnberg. Es steht für ein gemeinsames Bekenntnis zu mehr (bio-)regionalen

Lebensmitteln in der Gemeinschaftsverpflegung und stärkt den Austausch zwischen Verwaltung, Politik und Praxis. Ziel des Bündnisses ist es zukünftig, gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, politischen Gremien und der Verwaltung, Verantwortung für nachhaltige Ernährung, regionale Wertschöpfung und zukunftsfähige Strukturen aktiv zu übernehmen und gemeinsam sichtbar zu machen.

Im Bündnis erhalten die Kommunen Unterstützung bei der Umsetzung regionaler Beschaffung, von praxisnahen Vorlagen für Beschlüsse und Ausschreibungen bis hin zu Beratungs- und Fortbildungsangeboten. Hierzu vernetzt sich GeRTi mit bestehenden Initiativen und macht gezielt auf deren vielfältige Angebote aufmerksam. Beispielsweise bieten die Sachgebiete Gemeinschaftsverpflegung an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten indi-

viduelle Coachings an, die Küchenleitungen dabei unterstützen regionale und bio-regionale Produkte einzubinden und nachhaltige Konzepte umzusetzen. Darüber hinaus profitieren die Mitglieder vom Wissen und den Erfahrungen anderer Kommunen im gegenseitigen Austausch über erfolgreiche Beschaffungswege, Lieferketten und organisatorische Lösungen sowie von einem Netzwerk aus Landwirtschaft, Catering und Verwaltung.

Ergänzend dazu sind Marktdialoge geplant, die Akteure entlang der regionalen Wertschöpfungskette der kommunalen Gemeinschaftsverpflegung zusammenbringen. In den Marktdialogen treffen sich Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen, Kitas, Schulen, Caterern und lokalen Erzeugerbetrieben, um die Prozesse entlang der Wertschöpfungskette – von der Produktion über Logistik und Lieferung bis zur Verpfle-



Engagement mit Geschmack: Bürgermeister Michael Karmann (Buttenheim) sowie Landrat und GeRTi-Projektpate Johann Kalb (Landkreis Bamberg) zeigen bei der Veranstaltung Ganztagsbetreuung 2026 Einsatz für mehr Regionalität.

Quelle: Frederik Hildner.

gung in den Einrichtungen – zu analysieren. Engpässe und Herausforderungen, etwa bei Lieferungen oder Ausschreibungen, werden offen diskutiert, um praktikable Lösungen zu entwickeln. So erhalten die Kommunen praxisnahe Erkenntnisse, wie sie regionale Produkte zuverlässig und wirtschaftlich in ihren Einrichtungen einsetzen können. Auch im Bereich der Qualifizierung ist GeRTi aktiv: Im November 2025 kamen in Buttenheim (Landkreis Bamberg) rund 40 Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunen, Schulen und Verwaltungen zusammen, um praktische Konzepte für regionale und nachhaltige Gemeinschaftsverpflegung im Bezug des Ganztagesanspruchs ab dem Schuljahr 2026 / 2027 zu erörtern. Küchenleitungen sowie Unternehmerinnen und Unternehmer stellten unterschiedliche Modelle vor, darunter die tägliche Frischzubereitung in eigenen Küchen sowie Kooperationen mit lokalen Gastronomiebetrieben. „Eltern wollen für Ihre Kinder nur das Beste. Was liegt näher als den Kindern ein Essen in Bio-Qualität aus der Region für die Region zu ermöglichen!“, sagt Bio-Gastwirt Johannes Fetz aus Dietenhofen. Außerdem diskutierten die Teilnehmenden Möglichkeiten, die Verpflegung über kommunale Unternehmen zu organisieren. Barbara Schömig, die im Vertrieb des Kommunalunternehmens Frischeküche Holzkirchen arbeitet, setzt ebenfalls seit zehn Jahren auf qualitativ hochwertige und regionale Speisen: „Seit Gründung der Frischeküche im Jahr 2014 hat sich die Zahl an Mittagessen von 250 Mahlzeiten/ Tag auf heute 2.200 Mahlzeiten/ Tag nahezu verzehnfacht.“ Die Veranstaltung machte deutlich, dass sich eine regionale, nachhaltige Verpflegung flexibel an verschiedene Rahmenbedingungen anpassen lässt und in vielen Einrichtungen realisierbar ist. Wie zentral die gemeinsame Arbeit der regionalen Akteure ist, fasst Johann Kalb, Bamberger Landrat und GeRTi-Projektpate, zusammen: „Erfolgreiche Schulverpflegung funktioniert nur durch enge Zusammenarbeit vor Ort zwischen Kommunen, Küchen, Landwirtschaft und Schulen“, betont Johann Kalb, Landrat Bamberg und GeRTi-Projektpate.

Weitere Praxisbeispiele werden in Zukunft in einer Online-Sammlung gebündelt, die kontinuierlich erweitert wird. Sie dient als wachsendes System, in dem Wissen aus der gesamten Metropolregion zusammengetragen wird.

Kommunales Engagement macht den Unterschied

Damit das Projekt GeRTi weiter an Fahrt gewinnt, setzt das Projektteam auf die enge Zusammenarbeit mit den Kommunen und Landkreisen der Metropolregion Nürnberg. Jede und jeder kann dazu beitragen, dass mehr regionale und bio-regionale Lebensmittel in Kitas, Schulen und kommunale Einrichtungen gelangen. Schon kleine Schritte können viel bewegen, wie etwa das Thema in bestehenden Gremien vorzustellen oder in Bürgermeisterdienstbesprechungen anzusprechen. So wird Bewusstsein geschaffen und der Grundstein gelegt, um regionale Verpflegung langfristig in der kommunalen Strategie zu verankern. Weitere Informationen, Kontaktdaten und Materialien stehen unter www.gerti.metropolregionnuernberg.de zur Verfügung.

Auch der persönliche Austausch steht im Mittelpunkt: Im Mai 2026 findet die große Bündnisveranstaltung „GeRTi tischt auf“ als starkes, öffentlichkeitswirksames Zeichen der Kommunen statt. Der Termin wird an alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in der Metropolregion Nürnberg kommuniziert.

Darüber hinaus sucht das GeRTi-Team den kontinuierlichen Dialog mit den Akteuren in der Region. Kommunen sind eingeladen, Ansprechpersonen für das Thema der Gemeinschaftsverpflegung zu benennen sowie engagierte Kitas, Schulen und Cateringunternehmen als erfolgreiche Praxisbeispiele vorzuschlagen. Melden Sie sich dazu gerne formlos per E-Mail an gerti@metropolregion.nuernberg.de.

So entsteht Schritt für Schritt ein wachsendes Netzwerk aus motivierten Partnerinnen und Partnern, das den Aufwand für einzelne Kommunen reduziert, Wissen teilt und gemeinsam daran arbeitet, regionale Wertschöpfung

zu stärken, gesunde Ernährung zu fördern und die Gemeinschaftsverpflegung in der Metropolregion Nürnberg nachhaltig weiterzuentwickeln.

Das Projekt GeRTi der Metropolregion Nürnberg soll gezielt dazu beitragen, die kommunale Gemeinschaftsverpflegung in der Region zukunftsfähig zu gestalten. Durch aktive Vernetzung von Kommunen, Küchenleitungen und regionalen Erzeugerinnen und Erzeugern, Wissenstransfer und praxisorientierter Unterstützung schafft GeRTi Strukturen, die den Küchenalltag erleichtern, die Qualität der Verpflegung steigern und regionale Wertschöpfungsketten langfristig sichern.

Quellen:

Autorin: Jana Izbán, Projektmanagerin für GeRTi, Geschäftsstelle Europäische Metropolregion Nürnberg Bundeszentrum Kita- und Schulverpflegung (2025): Gesunde Ernährung in der Schule. <https://www.w.gemeinsamgutessen.de/schulesen/gesunde-ernaehrung>. Chapman, Leah et al. (2025). Impact of mealtime social experiences on student consumption of meals at school: a qualitative analysis of caregiver perspectives. Landesverband Regionalbewegung NRW e. V. (2024): Stadt.Land.Wirtschaft – Die Bedeutung der Regionalen ErnährungsWIRTSCHAFT für die lokale Wirtschaftsförderung. https://www.regionalbewegung.de/web/content/15413/2024_ThesepapierRegionaleErn%C3%A4hrungswirtschaft_FINAL.pdf. Netzwerk deutscher Bio-Städte/ Dr. Werner Ebert (2025): Mehr Bio in Kommunen. Strategien und Konzepte zur erfolgreichen Einführung von Bio-Lebensmitteln in der Gemeinschafts-Gastronomie von Kommunen – Praxisleitfaden. Umweltbundesamt (2025): Biolebensmittel tragen zum Umwelt- und Tierschutz bei. https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/essen-trinken/biolebensmittel?utm_source=chatgpt.com#wie-sie-beim-kauf-von-biolebensmitteln-richtig-handeln.

Drei Fragen an ...



Werdegang

Seit Jahrhunderten bin ich als Weihnachtsmann unterwegs, bringe Freude, kleine Wunder und manchmal auch ein paar nachdenkliche Impulse in die Gemeinden der Welt. Meine Heimat ist am Nordpol – doch das Herz schlägt auch für Bayern.

Denn Gastfreundschaft, Zusammenhalt und ein gutes Miteinander sind überall wichtig, nicht nur zur Weihnachtszeit.

... den Weihnachtsmann

Für unser Weihnachtsheft haben wir die KI gebeten in die Rolle des Weihnachtsmanns zu schlüpfen und unsere Fragen zu beantworten.

1.

Wunsch an die Leserinnen und Leser:

Mein größter Wunsch an euch: Schenkt euch gegenseitig Zeit und offene Ohren – gerade in turbulenten Zeiten. Wer zuhört, kann verstehen, und Verständnis schafft Vertrauen. Ihr seid es, die vor Ort oft ganz praktisch Zusammenhalt leben und Zukunft gestalten. Nutzt eure Tatkraft, um aus kleinen Ideen große Wirklichkeit werden zu lassen. Lasst euch von kleinen Ärgernissen nicht ausbremsen, sondern setzt auf Miteinander, Mitgefühl und Mut. So entsteht echte Weihnachtsfreude das ganze Jahr über!

2.

Welche Erlebnisse haben mich geprägt?

Mich haben all die Begegnungen auf meinen Reisen geprägt: Das Staunen der Kinderaugen, aber auch die Geduld der Erwachsenen, wenn mal etwas nicht auf Anhieb klappt. Besonders bewegt haben mich immer die stillen Helden vor Ort – seien es ehrenamtlich Engagierte, aufmerksame Nachbarn oder mutige Entscheiderinnen. Jedes Mal, wenn Menschen füreinander eintreten und sich gegenseitig unterstützen, kann daraus etwas Wunderbares wachsen. Diese Geschichten nehme ich in meinen Sack – sie wärmen das Herz an kalten Tagen.

3.

Wie sieht ein perfekter Tag im Job aus?

Ein perfekter Tag beginnt mit einer Tasse Kakao und meinem treuen Rentierteam. Danach packe ich all die bunt gemischten Wunschzettel in meinen Schlitten. Am schönsten ist es, durch festlich geschmückte Dörfer zu ziehen und zu erleben, wie Menschen einander beschenken – nicht nur mit Dingen, sondern mit Zeit, Hilfsbereitschaft und einem guten Wort. Wenn am Abend Lichter leuchten, Lachen zu hören ist und Gemeinschaft spürbar wird, weiß ich: Das ist ein gelungener Tag – nicht nur für den Weihnachtsmann!

Thema des Monats

Operationsplan Deutschland



Die Zivile Verteidigung in Bayern

Aufgaben und Vorbereitung für den Ernstfall

Christian Mader, Sachgebiet D4 – Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Zivil-Militärische Zusammenarbeit & Florian Watzek, Abteilung D – Projektgruppe Koordinierung Zivile Verteidigung in Bayern, StMI Bayern

Die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit für die Bevölkerung ist eine der Grundbedingungen für die freiheitliche Demokratie und für die Stabilität unseres Gemeinwesens. Auch Bayern sieht angesichts der veränderten geopolitischen Sicherheitslage sowie dem nachhaltig veränderten Status Quo der transatlantischen Beziehungen die Notwendigkeit, die zivile Verteidigungsfähigkeit rasch zu stärken, um die notwendigen Vorkehrungen zur Abwehr von völkerrechtswidrigen Angriffen auf Deutschland und seine Bündnispartner bestmöglich zu treffen und damit zur Abschreckung beizutragen.

Mit diesem Artikel sollen die Grundbegriffe der Verteidigung dargestellt und ein Überblick über die verschiedenen Themenfelder und Aufgabenbereiche geschaffen werden.

Die Gesamtverteidigung

Der Begriff *Verteidigung* wird oftmals rein militärisch verstanden. Eine wirksame Landes- und Bündnisverteidigung ist ohne zivile Unterstützung aber nicht realistisch. Als Oberbegriff für die militärische Verteidigung und die Zivile Verteidigung spricht man daher von der sog. **Gesamtverteidigung**. Zivile und militärische Verteidigung sind organisatorisch zwar eigenständig, sie stehen jedoch in einem unauflösbaren Zusammenhang und teilweise in direkter Abhängigkeit. Oberstes Ziel aller Verteidigungsbemühungen ist es, den Frieden durch abschreckend wirkende Verteidigungsstrukturen zu erhalten. Darüber hinaus gilt es, die politische Handlungsfreiheit des Staates bei außenpolitisch-militärischen (internationalen) Krisen zu gewährleisten.



Die Gesamtverteidigung
©StMI

DIE VIER SÄULEN DER ZIVILEN VERTEIDIGUNG

I. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen	II. Zivilschutz	III. (Not-) Versorgung der Bevölkerung	IV. Unterstützung der Streitkräfte
Sicherstellung der Gesetzgebung	Selbstschutz	Ernährung	Materielle Leistungen
Sicherstellung der Regierung und Verwaltung	Warnung der Bevölkerung	Güter und Leistungen der gewerblichen Wirtschaft	Personelle Leistungen
Sicherstellung der Rechtspflege	Baulicher Schutz	Wasser und Abwasser	Andere (operative) Unterstützung
Behördeninternes Risiko- und Krisenmanagement	Brand- und Katastrophenschutz	Verkehr und Mobilität	
Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung	Aufenthaltsregelung / Evakuierung / Betreuung	Post- und Telekommunikation	
Ziviles Alarm-, Melde- und Lagewesen	Schutz der Gesundheit	Arbeitskräftebedarf	
	Schutz von Kulturgut	Finanz- und Geldwesen	

Handlungsfelder der Zivilen Verteidigung
©StMI

Begriff der Zivilen Verteidigung

Unter **Ziviler Verteidigung** werden alle zivilen oder nicht-militärischen Maßnahmen zusammengefasst, die dazu beitragen, schwerwiegende Gefahren für den Staat und seine Bürgerinnen und Bürger abzuwehren oder im Krisenfall besser zu bewältigen. Sie ist zentraler Baustein zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Gesamtverteidigung, denn sie deckt auch die Versorgung und Unterstützung der Streitkräfte zur Aufrechterhaltung ihrer Verteidigungsfähigkeit und Operationsfreiheit mit ab. Die Zivile Verteidigung ist also kein eigenständiges, für sich abgegrenztes Verwaltungsgebiet, sondern der Sammelbegriff für alle krisenbedeutsamen Aufgaben der Verwaltungen und für die Eigenvorsorge der Bürger und Betriebe im äußeren Notstand.

Die Zivilen Verteidigung lässt sich in die vier Handlungsfelder – sog. „Säulen“ – *Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion*, *Zivilschutz*, *Versorgung der Bevölkerung* und *Unterstützung der Streitkräfte* untergliedern.

Der Katastrophenschutz als spezifisches Sicherheitsrecht zur Gefahrenabwehr fällt nicht unter die Zivile Verteidigung. Diese formale Trennung ist trotz der fachlichen Bezüge und Wechselwirkungen zwischen Zivilschutz und Katastrophenschutz in Bezug auf Katastrophenschutzplanungen und hieraus ableitbare bzw. zu erwartende Forderungen nach Fördermöglichkeiten im kommunalen Bereich sowie die Vorhaltung von Einsatzmitteln durch den Freistaat elementar.

Alle Säulen der Zivilen Verteidigung fallen in Gänze in die ausschließliche Verantwortung des Bundes, wenngleich die Länder und die Kommunen hier sowohl im Eigeninteresse als

auch im gesamtstaatlichen Gefüge Vollzugsaufgaben wahrnehmen. Dem Bund obliegen die Gesetzgebung, die Festlegung einer Gesamtkonzeption und weiterer Rahmenbedingungen sowie die Bereitstellung der Investitionsmittel. Aufgabe der Länder und Kommunen ist es, soweit nicht eine bundeseigene Verwaltung vorgesehen ist, die Bundesgesetze im Auftrag des Bundes auszuführen (Bundesauftragsverwaltung). Für den Vollzug der Vorschriften der Zivilen Verteidigung und der erforderlichen personellen und materiellen Voraussetzungen sind bereits vor dem Krisenfall Vorkehrungen zu treffen.

1. Säule: Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen

Auch im äußeren Notstand müssen Gesetzgebung, Regierung und öffentliche Verwaltung sowie Rechtspflege handlungs- und funktionsfähig bleiben. Davon umfasst sind auch die Polizeien von Bund und Ländern, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Inland, die Mitwirkung der Medien sowie die Presse- und Informationsarbeit bis hin zu Fragen zur Unterbringung und zum Schutz staatlicher Organe. Die öffentliche Verwaltung muss sich organisatorisch, technisch und personell an die besonderen Anforderungen einer Krisensituation anpassen. Diese Aufgaben betreffen alle Ebenen der Verwaltung, d. h. neben Bund und Ländern auch die Kommunen. Hierzu gehören insbesondere spezifische, auf Fälle des äußeren Notstands ausgerichtete Krisenvorsorgemaßnahmen. Neben der Sicherstellung der eigenen Betriebsfähigkeit durch Notstromversorgung, Betrieb

von Informations- und Kommunikationstechnik, sonstigen Maßnahmen des Arbeits- und Brandschutzes sowie des Behördenselbstschutzes sind im behördlichen Vollzug in dieser ersten Säule vor allem folgende Aufgaben relevant:

- **Ziviles Melde- und Lagewesen** zur Meldung der für die zivile Lage relevanten Informationen zur Erstellung eines Gesamtlagebildes Bund
- **Zivile Alarmplanung (ZAPL)**, die im Spannungs- oder Verteidigungsfall einheitlich ausgelöst sowie zum Schutz und zur Versorgung der Bevölkerung, zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen und zur Unterstützung der Streitkräfte verzugslos durchgeführt werden sollen.
- **Objekterfassung und Objektschutz von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen** von Bund und Ländern, welche bei Bedarf durch die Polizeien von Bund und Ländern gesondert zu schützen sind.

2. Säule: Zivilschutz

Der Zivilschutz, also alle Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung, ihrer Wohn- und Arbeitsstätten vor den Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, wird gemeinhin als Kehrseite des Katastrophenschutzes bezeichnet. Die bayerischen Katastrophenschutzbehörden sind daher auch Zivilschutzbehörden. Das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG) adressiert als vor der Föderalismusreform erlassenes Altrecht teils aber auch unmittelbar die Kommunen, insbesondere die kreisangehörigen Gemeinden. Ziel ist der Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren kriegsähnlicher Auseinandersetzungen. Konkrete Aufgaben des Zivilschutzes sind insbesondere:

- **Selbstschutz** ist ein Teil des Bevölkerungsschutzes und bezeichnet das persönliche Verhalten in von außen kommenden Notsituationen, die Selbsthilfefähigkeit des Einzelnen, sich auf Krisen, Katastrophen, Unglücksfälle oder den Verteidigungsfall vorzubereiten. Selbstschutz umfasst also vor allem Maßnahmen, um den engeren Wohn- und Arbeitsbereich zu schützen und Schäden an Leben und Gesundheit zu vermeiden oder zu mindern. Mit dem im Oktober 2025 neu aufgelegten Ratgeber des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) „Vorsorgen für Krisen und Katastrophen“ weist der Bund erstmals auch auf die Gefahr eines Krieges und bewaffneter Konflikte hin. Er bietet eine gute Grundlage für eine Stärkung der Selbsthilfekompetenz in der Bevölkerung.
- **Warnung der Bevölkerung** vor den Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, ist eng mit dem Wiederaufbau und der Verdichtung des Sirennetzes verbunden.
- **Baulicher Schutz**, insbesondere der Schutzbau (bisherige öffentliche Schutzräume – Bunker sowie Mehrzweckbauten wie Tiefgaragen, U-Bahn-Steige etc., Hausschutzräume, sonstige öffentliche Zufluchtsräume).

- Die **ergänzende Ausstattung** des Bundes im Katastrophenschutz in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung ist seit Jahren defizitär. Nachdem 2025 und 2026 deutlich mehr Mittel zur Verfügung stehen, stellt der Bund nunmehr eine zeitnahe Umsetzung des Ausstattungskonzepts für den ergänzenden Katastrophenschutz in Aussicht. Priorisiert wird die weitere Auslieferung fehlender CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW), die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P) sowie deren Ersatzbeschaffung und die Komplettierung der Medizinischen Task Force (MTF).
- **Schutz der Gesundheit** (planerische Vorbereitungen zur Erweiterung von Behandlungsmöglichkeiten in Abstimmung mit dem Sanitätsdienst der Bundeswehr, Schutz vor ABC- bzw. CBRN-Gefahren, Sanitätsmittelbevorratung).
- Der **Schutz von national bedeutsamen Kulturgut** nach Maßgabe der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

3. Säule: (Not-)Versorgung der Bevölkerung

Die Versorgung der Bevölkerung, der Bundeswehr sowie verbündeter Streitkräfte mit Gütern und Leistungen erfordert die Sicherstellung von Leistungen in folgenden Bereichen:

- Trinkwassernotversorgung
- Ernährungsnotfallvorsorge
- Medizinische Versorgung
- Post und Telekommunikation, Datenspeicherung und -verarbeitung
- Bargeldversorgung
- Abfallentsorgung
- Abwasserbeseitigung
- Energieversorgung (Elektrizität, Gas, Mineralöl)
- Mobilität, Transport und Verkehr (Straßen, ÖPNV, Schiene, Wasserstraßen und Luftverkehr)
- Herstellung und Zuteilung von Waren der gewerblichen Wirtschaft
- Arbeitskräftebedarf

Hierfür bestehen eine Reihe bereichsspezifischer Regelungen. Basis aller Vorsorgeplanungen sind die vorhandenen friedensmäßigen Strukturen und Krisenvorsorgemaßnahmen sowie die eigenen Vorkehrungen der Betreiber von Versorgungsdienstleistungen. Da eine staatlich organisierte Notfallvorsorge je nach Größe und Ausmaß der Schadenslagen nicht immer sofort zur Stelle sein kann, muss auch die Bevölkerung selbst eigene Vorsorge treffen. Dies dient nicht nur dem Selbstschutz, sondern entlastet auch die staatlichen Systeme zur Bereitstellung von Notversorgungsleistungen.

4. Säule: Unterstützung der Streitkräfte

Die vierte Säule der Zivilen Verteidigung umfasst alle Maßnahmen zur Deckung militärischer Bedarfe zu Verteidigungszwecken, die nicht bereits gesondert gesetzlich abgebildet sind. Dazu sind Vorkehrungen zu treffen, um die Unterbringung, die Versorgung und den Transfer für eine erhebliche Größenordnung von Menschen und militärischem Material, innerhalb weniger Tage verlässlich organisieren zu können. Für die Erfüllung etwaiger Unterstützungsleistungen greifen im Kern die Grundsätze der Amtshilfe, die auf verfügbare eigene Ressourcen beschränkt ist.

Für eine künftige Stärkung der NATO-Ostflanke hat Deutschland aufgrund seiner Größe und Leistungsfähigkeit besondere Verantwortung für die Verlegung von Truppen sowie für die Sicherstellung des Nachschubs („Drehzscheibe Deutschland“). Planungen für derartige Truppenverlegungen und die Zwischenunterbringung von Streitkräften setzt die Bundeswehr planerisch mit dem Operationsplan Deutschland (OPLAN DEU) um. Der OPLAN DEU bildet insofern eine Schnittstelle zwischen der Zivilen und militärischen Verteidigung. Die ressortübergreifende Koordinierung aller Fragen in Zusammenhang mit dem OPLAN DEU erfolgt in Bayern ausschließlich in einer Arbeitsgruppe unter Leitung der Staatskanzlei in Abstimmung mit dem StMI und dem Landeskommando Bayern.

Projektgruppe Zivile Verteidigung im bayerischen Innenministerium

Im Zuge der sicherheitspolitischen Neuausrichtung kommt der Schaffung von wehrhaften und resilienten Strukturen der Verwaltung besondere Bedeutung zu. Im bayerischen Innenministerium wurde dazu zum 01.02.2025 die Projektgruppe „Koordinierung Zivile Verteidigung in Bayern“ (PG ZiVKo Bayern) eingerichtet. Die PG ZiVKo Bayern hat die Aufgabe, auf Basis der Vorgaben des Bundes ressortübergreifend die angemessene Vorbereitung auf nicht mehr ausgeschlossene Einsatzlagen des äußeren Notstands zu koordinieren. Die Aufgaben des Zivilschutzes werden wegen der bestehenden engen fachlichen Verzahnung mit Fragen des Katastrophenschutzes weiterhin im Sachgebiet D4 des StMI bearbeitet. Übergeordnetes Ziel aller weiteren Schritte ist ein planvolles und koordiniertes Vorgehen, sowohl ressortüber-

greifend als auch für den nachgeordneten Bereich unter Einbindung der Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden bis hin zu den Gemeinden sowie unter Einbindung der Einsatzorganisationen.

Rolle der Gemeinden und gemeindlichen Feuerwehren in der Zivilen Verteidigung

Neben der Aufgabe, ihren eigenen Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten, werden die Gemeinden insbesondere im Zivilschutz besonders gefordert sein. Ihnen obliegt der Aufbau, die Förderung und die Anleitung der Bevölkerung zum Selbstschutz sowie die Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen. Aktuell arbeiten Bund und Länder an konzeptionellen Grundlagen, wie einem modernen Schutzraumkonzept. Nach derzeitigem Stand sollen die Gemeinden neben der Verwaltung bestehender öffentlicher Schutzräume ggf. auch eng in die Ermittlung und Ausstattung zusätzlich vorhandener öffentlicher Zufluchtsorte (z. B. Tiefgaragen, U-Bahnhöfe und dergleichen) eingebunden werden. Die Finanzierung soll dabei durch den Bund erfolgen.

Die gemeindlichen Feuerwehren tragen für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Verantwortung. Dies gilt im Rahmen der alltäglichen Gefahrenabwehr im Bevölkerungsschutz, bei Großschadenslagen und der Bewältigung von Katastrophen, aber auch im Zivilschutz zur Abwehr kriegsbedingter Gefahren (etwa großflächiger, intensiver Brände oder CBRN-Lagen). Im Falle von Truppenbewegungen der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte zur Stärkung der NATO-Ostflanke, ist mit gezielten Störungen oder auch Angriffen und Sabotage auf Kritische Infrastruktur und Verkehrswege zu rechnen. Je nach Umfang und Intensität solcher Störungen kann es zu einer erheblichen Zusatzbelastung der örtlichen Feuerwehren kommen. Auch eine höhere Anzahl von Unfällen, etwa unter Beteiligung von militärischen Schwerlastfahrzeugen, ist in den Blick zu nehmen. Eine feste Einbindung der Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren in Bayern in konkrete militärische Planungen des OPLAN DEU ist dagegen grundsätzlich nicht vorgesehen.

Operationsplan Deutschland

Ein Kernelement der Gesamtverteidigung

Victoria Stark, stellvertretende Leiterin Informationsarbeit, Landeskommmando Bayern

Terrorismus, Extremismus, organisierte Kriminalität, Cyberattacken und gezielte Angriffe auf unsere kritische Infrastruktur sind Risiken für die Sicherheit und die Stabilität unseres Landes – und komplexe Szenarien, die auch abseits eines bewaffneten Konflikts ihre Wirkung auf Deutschland entfalten können. Krisen in Nahost, die Spannungen im Indopazifik und der zunehmende Einfluss autoritärer Regimes in Afrika stellen mehr als nur sicherheitspolitische Herausforderungen dar. Die internationale, rechtsbasierte Ordnung steht vor einer Bewährungsprobe, da sie von einzelnen Nationen zugunsten einer multipolaren Ordnung in Frage gestellt wird. Ausfluss davon ist u. a. der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine, der die Friedensordnung in Europa nachhaltig und grundlegend erschüttert. Das sicherheitspolitische Umfeld zwingt Deutschland zu einer Neuausrichtung seiner Verteidigungs- und Bündnisfähigkeiten.

Alleine der Schutz vor Krieg und Gewalt reicht nicht mehr aus, um den Erfordernissen von Sicherheit gerecht zu werden. Der Begriff der Sicherheit ist umfassender geworden, bedeutet mehr als die reine Abschreckung und Abwehr von klassischen bewaffneten Angriffen. Auch wirtschaftlicher Druck, Cyberangriffe und Falschmeldungen gefährden unsere Sicherheit. Sicherheit ist aber die Voraussetzung, unser Leben in unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung gestalten zu können – ohne den Einfluss von Bedrohungen, die oft nicht unmittelbar als solche zu identifizieren sind. Sicherheit heißt auch die Sicherung unserer Lebensgrundlagen. Unterschiedliche Akteure versuchen mit unterschiedlichsten Mitteln, als Beispiele seien die Sabotage von kritischer Infrastruktur oder die Verbreitung von Desinformationen zu nennen, zunehmend unsere innere Ord-

nung, das Vertrauen in die Regierung(en) und deren Problemlösungskompetenz und unsere wirtschaftliche Prosperität negativ zu beeinflussen. Deutschland trägt für die eigene Sicherheit und die seiner Bündnispartner in Europa wie auch international eine besondere Verantwortung. Um dieser gerecht zu werden, müssen alle relevanten Akteure, Instrumente und Mittel zusammenwirken – ein komplexes Netz an Interdependenzen.

Das Ziel: Gesamtverteidigung als Summe aus ziviler und militärischer Verteidigung

Die Bundeswehr begegnet der veränderten globalen Sicherheitslage durch Anpassungen in allen Planungskategorien, dies sind Personal, Material, Infrastruktur und Ausbildung/Übungen, darüber hinaus aber auch den Strukturen. Um im Fall der Landes- und Bündnisverteidigung führungsfähig zu sein, hat das Bundesministerium der Verteidigung das Operative Führungskommando der Bundeswehr als eine Verbindung zwischen zwei zuvor getrennten Bereichen geschaffen. Es bündelt die Aufgaben der Bundeswehr im Inland und in den Auslandseinsätzen, hier liegt auch die Federführung für den Operationsplan Deutschland (OPLAN DEU), der den wesentlichen militärischen Anteil an der Gesamtverteidigung Deutschlands darstellt. Über die nationale, territoriale Verteidigung, namentlich den Heimatschutz, hinaus führt er u. a. zentrale militärische Teile der Landes- und Bündnisverteidigung mit den erforderlichen zivilen Unterstützungsleistungen zusammen. Die zivil-militärische Zusammenarbeit ist dabei das Scharnier zur zivilen Verteidigung.

Vor dem Hintergrund der eingangs beschriebenen komplexen Bedrohungsszenarien bedarf die Wehrhaftigkeit der zivilen Seite einer ebenso grundlegenden Überprüfung wie die militärische. Zu lange haben wir den Umgang mit Krisen, Katastrophen und Krieg stiefmütterlich behandelt und über Jahrzehnte bestehende Konzepte und erprobte Verfahren, wie etwa zu Zeiten des Kalten Krieges, schlicht vernachlässigt. Einerseits, weil wir uns von Freunden umgeben glaubten und damit das Gespür für und die Empfindung von Bedrohungen verloren ging. Andererseits, weil Planung und Durchführung einer allseits als nicht erforderlich erachteten, allumfassenden Verteidigungsfähigkeit zu viele finanzielle Ressourcen gebunden hätten. Eine Kehrtwende dieser Perzeptionen scheint selbst angesichts des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine einige Teile unserer Gesellschaft noch nicht erreicht zu haben.

Deutschland als „logistische Drehscheibe“ der Allianz

Doch es ist auch einiges geschehen: Seit den Terroranschlägen im Jahre 2001 einigten sich Bund und Länder in der ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren auf eine „Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung“. Die sogenannte Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) aus dem Jahre 2016 ist das Basisdokument zur ressortabgestimmten Aufgabenerfüllung im Rahmen einer zivilen Verteidigung und auch der Notfallvorsorge. Die darin vorgenommenen Ableitungen bilden die Basis für die Planungen aller Bundesressorts. Die KZV legt jedoch aufgrund der fehlenden Weiterentwicklung offen, welche aktuellen Herausforderungen einer dringenden Fokussierung bedürfen.

Die KZV ist der zivile Gegenpart zur Konzeption der Bundeswehr und beide gemeinsam bilden die Grundlage für die novellierten „Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung (RRGV)“. Die KZV beschreibt die Funktion in Aufgaben der Zivilen Verteidigung und ordnet diese in vier Säulen. Eine davon beschreibt die „Unterstützung der Streitkräfte“ zur Erfüllung der Aufgaben der militärischen Verteidigung bereits in Deutschland. Selbst wenn die Bundesrepublik im Vergleich zu Szenarien des Kalten Krieges aktuell kein direkter Frontstaat ist, so kommt unserem Land im Falle einer weiteren Expansion der russischen Aggression eine bedeutende Rolle zu.

Genau hier überschneiden sich der OPLAN DEU und die Zivile Verteidigung. Der OPLAN DEU beschreibt, dass und wie in zukünftig denkbaren Szenarien Deutschland aufgrund seiner geographischen Lage als Dreh- und Angelpunkt militärischen Operationen dienen muss. Bei der erwähnten Unterstützung der Streitkräfte geht es daher sowohl um die der Bundeswehr, als auch um die alliierter Streitkräfte. Für sie ist Deutschland die sogenannte „Host Nation“, bei der sie Unterstützung erhalten.

Damit sich die nicht-militärische Seite auf diese Unterstützungen vorbereiten kann, ist eine Bedarfsanzeige seitens der Streitkräfte notwendig. Die Vielzahl von Unterstützungsleistungen für alliierte Streitkräfte im Rahmen des sogenannten „Host Nation Support“ waren in den vergangenen 30 Jahren in der Regel Einzelmaßnahmen, zum Beispiel für nationale Übungen in Deutschland. Eine Ableitung aus einem Gesamtverteidigungsplan des Bündnisses lag nicht vor. Neben der notwendigen Unterstützung aller alliierten Kräfte im Aufmarsch wird Deutschland zudem selbst einen beachtlichen Teil seiner Soldatinnen und Soldaten entsenden müssen. Es ist daher wesentlich zu verstehen, dass die Funktion Deutschlands als Drehscheibe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erkannt und unterstützt werden muss. Sie ist kein Kernauftrag der Bundeswehr.

Auf dem NATO-Gipfel von Vilnius 2023 wurden die Verteidigungspläne, die sich von Finnland bis zur Türkei entlang der Ostflanke des Bündnisgebietes erstrecken, als Grundlage für weitere Planungen festgelegt. Da die Masse aller alliierten Kräfte nicht dauerhaft an der Ostflanke stationiert sein werden und nur im Bedarfsfall dorthin verlegen, kommt der Phase der Verlegung eine besondere Bedeutung für eine wirkungsvolle Abschreckung bzw. , wenn nicht ausreichend, Verteidigung zu. Doch da auch die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr dann an der Ostflanke gebunden sind, kann bei der Verlegung alliierter Streitkräfte kaum auf militärische Fähigkeiten zurückgegriffen werden. Daher ist eine frühzeitige Abstimmung mit möglichen zivilen Leistungserbringern, zum Beispiel Behörden, Blaulicht-/Hilfsorganisationen oder zivil-gewerbliche Dienstleistern, notwendig. Genau hier setzt der OPLAN DEU an und stellt diese Unterstützungsbedarfe fest. Die Arbeiten an der ersten Iteration konnten im Frühjahr 2024, nach rund einem Jahr Bearbeitung, abgeschlossen und dem Bundesministerium der Verteidigung vorgelegt werden. Nach einer zweiten Iterationsphase der Bearbeitung mit realen Planungsparameter konnte im Sinne der vierten Säule der KZV inzwischen ein Bedarf an Unterstützungsleistungen angezeigt werden – und es zeigt sich, dass, in Abhängigkeit von der Detailtiefe der weiteren Ausarbeitung, umfangreiche Abstimmungen mit der zivilen Seite (Behörden und Wirtschaft) notwendig sein werden. Zu begrüßen ist, dass sich alle Beteiligten offen für eine sachgerechte und zielgerichtete Diskussion zeigen und das Thema mittlerweile in der Breite der Behörden angekommen ist – auch wenn der Weg bis zur finalen Planung noch weit erscheint.

Im Bündnis gemeinsam agieren – zivil wie militärisch

Bedingt durch den aktuellen sicherheitspolitischen Rahmen transatlantischer Partnerschaften und bilateraler Verträge agiert Deutschland nie unabhängig. Die deutsche Sicherheits- und



Verteidigungspolitik zielt nicht nur auf den Schutz der eigenen territorialen Integrität, sondern als Mitglied von NATO und EU auch auf die Sicherheit und Souveränität der Bündnispartner. Dies gilt nach Artikel 5 des NATO-Vertrages gerade dann, wenn eines der Mitglieder angegriffen und der Bündnisfall erklärt würde. In einem solchen Fall würden die erwähnten Verteidigungspläne aktiviert und auch, wenn die Mitgliedsstaaten grundsätzlich selbst darüber entscheiden, wie sie sich in einem solchen Fall einbringen wollen, haben sie doch alle im sogenannten NATO Defence Planning Process (NDPP) ihre Fähigkeitszusagen zu diesen Plänen gegeben. Strategische und konzeptionelle Vorgaben der NATO haben folglich eine direkte Auswirkung auf das nationale Fähigkeitsprofil.

Gesamtverteidigung muss zielorientiert sein und stetig weiterentwickelt werden

Um das deutsche Territorium in einem solchen Fall zu verteidigen, braucht es neben der militärischen Verteidigung durch die Bundeswehr – im Sinne einer Gesamtverteidigung und als integraler Bestandteil gesamtstaatlicher Sicherheitsvorsorge – eine umfassende zivile Verteidigung. Doch wie ist es um die zivile Verteidigung bestellt?

Offene und verdeckte Angriffe mit Massenvernichtungswaffen, Cyber-Attacken, die Störung oder der Ausfall kritischer Infrastruktur und die Fokussierung auf verwundbare Strukturen implizieren nicht zwangsläufig das Vorliegen eines Bündnisfalls und können dennoch verheerende Auswirkungen entfalten. Zudem treten vermutlich in Zukunft nicht einzelne Bedrohungen isoliert auf, sondern in Mischformen (hybride Bedrohungen). Dies kann dazu führen, dass Vorwarnzeiten entfallen oder eine anfängliche Zuordnung der Bedrohung (einhergehend mit der Zuständigkeit der Bekämpfung) die Unübersichtlichkeit potenzieller Schadensszenarien steigert.

Die Aufgaben der zivilen Verteidigung sind folglich ebenso wie die militärische Verteidigung unabdingbarer Bestandteil einer Gesamtverteidigung, welche wiederum strategischen Zielvorgaben folgt. Die Strategie zur Gesamtverteidigung muss stetig weiterentwickelt und alle darin getroffenen Maßnahmen kontinuierlich überprüft werden. Art und Intensität der Maßnahmen müssen sich an dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit orientieren; aber auch flexibel genug sein, um allen Bedrohungs- und Risikoszenarien begegnen zu können. Im Prinzip sollten die Planungen für eine zivile und militärische Verteidigung auf den Vorbereitungen für eine friedensmäßige Krisenbewältigung aufbauen. Ausreichende Redundanzen soll-

ten geschaffen werden, um allen Szenarien gerecht werden zu können

Beim Operationsplan Deutschland geht es einerseits um die militärische Unterstützung der Zivilverteidigung, gleichzeitig aber auch um den zivilen Beitrag zu den militärischen Verteidigungsplanungen. So enthält der Plan Abläufe und Zuständigkeiten, beispielsweise für die Zusammenarbeit der Bundeswehr mit zivilen oder staatlichen Strukturen im Ernstfall. Hier finden sich bei uns in Bayern bereits viele gute Ansätze und vor allen Dingen der Willen, gemeinsam der veränderten Situation zu begegnen. Im Innenministerium, den Kreisverwaltungsbehörden, den Unternehmen ebenso wie Verbänden ist das Thema auf den Tagesordnungen und neben dem notwendigen Bewusstseinswandel werden zunehmend konkrete Unterstützungsmaßnahmen angesprochen. Beispielfhaft seien hier die Einrichtung des bayerischen Innenministeriums der Projektgruppe „Koordinierung Zivile Verteidigung in Bayern“ (PG ZiVKo Bayern), die aktive Beteiligung an

der Bund/Länder offenen Arbeitsgruppe Zivile Verteidigung und Zivil-militärischen Zusammenarbeit (BLoAG ZV/ZMZ), und die Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung der Bundeswehr in Bayern genannt. Erst im Oktober hat der bayerische Ministerrat ein weiteres Paket von Initiativen beschlossen, mit denen Bayern landesrechtlich vorhandene Möglichkeiten nutzt, um die Landesverteidigung zu stärken. Die Vereinigung der Bayrischen Wirtschaft e. V. (vbw) hat frei verfügbare Informationsschriften, wie „Die Rolle der Wirtschaft im Verteidigungsfall“ als Handreichung erstellt. Diese Liste könnte mit vielen weiteren Initiativen zur Stärkung unserer gesellschaftlichen Resilienz von Polizei, Blaulicht-Organisationen und weiteren Verbänden, etc weitergeführt werden.

Am Ende muss diese Klarheit, dass Verteidigung bereits im Denken beginnt und von allen Beteiligten abhängt, bis in die einzelnen Städte und Gemeinden reichen.

Es kommt auf jeden an! Lassen Sie es uns gemeinsam anpacken!



Neustart für die Zivile Verteidigung!?

Gemeinsam für mehr Resilienz und Krisenfestigkeit

Cynthia Derra, Referentin für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Informations- und Kommunikationstechnik, Datenschutz beim Bayerischen Landkreistag

In einer Zeit, in der der Ukrainekrieg die Sicherheitslage in Europa nachhaltig verändert hat, ist auch in Deutschland eine erhöhte Bedrohungslage feststellbar. Für die Generation, die seit dem Fall des Eisernen Vorhangs geboren wurde, ist dies eine völlig neue Situation, denn wir befinden uns heute in einem Zustand, der weder als Frieden noch als Krieg bezeichnet werden kann. Und auch für die ältere Generation ist nach fast 80 Jahren Frieden in Europa ein Umdenken angesagt. Umso stärker gewinnt die Aufgabe der Zivilen Verteidigung wieder an Bedeutung. Nicht nur die öffentliche Hand, sondern auch die Wirtschaft und die Hilfsorganisationen beschäftigen sich bereits mit möglichen Maßnahmen. Wichtig ist nun eine abgestimmte Strategie, um sowohl die gesamtgesellschaftliche Resilienz auszubauen als auch eine abschreckende Wirkung für potenzielle Bedroher zu erzielen.

Das Thema nimmt Fahrt auf

In diesem Jahr fanden bereits mehrere Veranstaltungen zum Thema Zivile Verteidigung und insbesondere zum Operationsplan Deutschland statt. Am 17.01.2025 lud zunächst das Bayerische Innenministerium nach Ingolstadt ein. Generalleutnant André Bodemann, der Befehlshaber des Territorialen Führungskommandos der Bundeswehr, thematisierte die hybride Lage Deutschlands zwischen Frieden und Krieg und die Rolle der Bundeswehr in Spannungs- und Kriegsfällen. Er stellte den Vertretern der bayerischen Zivilschutzbehörden den Operationsplan Deutschland (OPLAN DEU) vor, der seit dem 01.01.2025

in seiner ersten Iteration in Kraft ist und kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Deutschland hat darin im Herzen Europas die Rolle einer Drehscheibe für die Versorgung zur und den Rückstrom von einer möglichen NATO-Ostflanke. Zur Vorbereitung dieses Szenarios konzentriert sich die Bundeswehr nun auf ihre originären Aufgaben und kann deshalb künftig weniger Kapazitäten für die Amts- und Katastrophenhilfe zur Verfügung stellen.

Koordination und Herausforderungen in Bayern

In Bayern sind aktuell die Themen Verkehrsachsen, Versorgung und Auswirkungen auf Unternehmen und Bevölkerung (vor allem auch Ehrenamtliche in Hilfsorganisationen) von Bedeutung. An möglichen Alternativplänen arbeitet die Bundeswehr seit dem Frühjahr zusammen mit der Landesregierung und den betroffenen Kommunen.

Zudem gibt es seit April 2025 die Projektgruppe Koordination Zivile Verteidigung im Bayerischen Innenministerium. Diese soll den Ist-Stand erfassen und die Aufgabenwahrnehmung der Zivilen Verteidigung strukturieren und mit allen Akteuren abstimmen.

Derzeit warten die Kommunen noch auf direkte Informationen zu aktuellen Handlungsempfehlungen und einem zeitlichen Ausblick auf die kommenden Anforderungen. Um aber schnell zu koordinierten und belastbaren Strukturen zu kommen, braucht es eine transparente Herangehensweise und Kommunikation auch an die betroffenen nachgeordneten Stellen und Kommunen.



Öffentliche Anhörung im Bayerischen Landtag zur sicherheitspolitischen Lage

Was verbirgt sich hinter der Aufgabe Zivile Verteidigung?

Einen genaueren Blick auf die Aufgaben der zivilen Verteidigung warf am 11.02.2025 der Deutsche Landkreistag (DLT) in Berlin bei einer Informationsveranstaltung für seine Mitglieder. Neben dem OPLAN DEU wurde die Rolle der Landkreise im Rahmen der zivilen Verteidigung, bezogen auf deren vier Säulen, in den Blick genommen:

1. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen
2. Zivilschutz
3. Versorgung
4. Unterstützung der Streitkräfte

In Anlehnung an die „Zeitenwende-Rede“ von Bundeskanzler Olaf Scholz im Jahr 2022 forderte der Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes bei der Veranstaltung die unverzügliche Zeitenwende auch im Bevölkerungsschutz.

Während es sich beim Katastrophenschutz um eine Landesaufgabe handelt, liegt die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Zivilen Verteidigung beim Bund.

Zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen ist festzuhalten, dass im Rahmen der Friedensdividende nach dem Kalten Krieg bundesweit ein umfassender Rückbau der sicherheitsspezifischen Strukturen vorgenommen wurde. Insofern bedarf es für die Zivile Verteidigung einschließlich des Zivilschutzes wieder aktueller Vorgaben, die die Rahmenbedingungen definieren, sowie einer angemessenen Ressourcenausstattung durch den Bund.

Insbesondere zur Sensibilisierung der Zivilbevölkerung braucht es einheitliche Materialien. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat mittlerweile seine Unterlagen zur Vorsorge für den Notfall aktualisiert. Bürgerinnen und Bürger finden seit Oktober 2025 den neuen Ratgeber des BBK beispielsweise online unter https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Vorsorge/vorsorge_node.html.

Auch wenn grundsätzlich die Gemeinden für Maßnahmen des Selbstschutzes der Bevölkerung zuständig sind (§ 5 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes), bedarf es bundesweiter Standards, an denen sich die Menschen orientieren können.

Was braucht es zur Resilienz?

Auf Einladung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen nahm das Geschäftsführende Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags Andrea Degl am 25.02.2025 im Bayerischen Landtag an der öffentlichen Anhörung zum Thema „Sicherheitspolitische Lage in Europa – drei Jahre nach dem Beginn des Angriffskriegs gegen die Ukraine – Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen zur Stärkung der Resilienz“ teil. Aufgrund von Bedrohungen wie Desinformation, Cyberangriffen, Ausspähung und Sabotage braucht es in Deutschland und Bayern eine umfassende Vorbereitung und Resilienz der gesamten Gesellschaft.

Als besonders wichtig erachtet wurden grundsätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Demokratie. Dazu zählt insbesondere eine verständliche und transparente Kommunikation der öffentlichen Stellen in Krisenzeiten. Bereits heute greifen die Medien Unglücks- und Vandalismusfälle auf und hinterfragen diese vor dem Hintergrund von Desinformationskampagnen und hybriden Bedrohungen. Es ist wichtig, die Bevölkerung darauf zu sensibilisieren und ihr zugleich Sicherheit zu geben. Eine offene und aktivierende Ansprache untermauert die

Handlungsfähigkeit des Staates und bezieht die Zivilgesellschaft in die Aufgabenwahrnehmung ein. Denn die deutsche Gesellschaft insgesamt trägt zur Verteidigungsbereitschaft des Landes und somit zur Sicherung von Freiheit und Demokratie bei.

Allerdings braucht es auch eine adäquate staatliche Personalausstattung für die Zivile Verteidigung bis auf die bürgernahe kommunale Ebene der Landkreise. Nur mit ausreichend Personal lassen sich in kurzer Zeit Informationen und Vorgaben verbreiten sowie wichtige regelmäßige Übungsszenarien realisieren.

Solche Übungen sind ein wesentlicher Faktor für die Steigerung der Resilienz. Doch standardisierte Szenarien und eine ebensolche koordinierte Abstimmung zwischen den Akteuren müssen noch vehementer ausgebaut werden für die Zivile Verteidigung.

Die bewährte Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutzsystem ist eine wesentliche Stütze der Resilienz. In Krisen- und Katastrophenfällen ist es hilfreich, mit bekannten Personen und in bewährten Strukturen zusammenarbeiten zu können. Für den Krisenfall muss allerdings berücksichtigt werden, dass sich



V.l.: Andrea Degl, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags (BayLkT), Landrat Thomas Karmasin, Präsident des BayLkT, Landrätin Tamara Bischof, Zweite Vizepräsidentin, Brigadegeneral Thomas Hambach, Landeskommando Bayern, und Landrat Sebastian Gruber, Dritter Vizepräsident

viele aus diesem Personenkreis in mehreren Organisationen engagieren oder im beruflichen bzw. militärischen Bereich unabkömmlich sind. Insoweit ist es ratsam, für den akuten Krisenfall bereits entsprechende Erhebungen und Strategien zur Lösung etwaiger Konkurrenzsituationen vorzuhalten. Auch hier wären standardisierte Erfassungen dienlich. Die größte Herausforderung für die kommunale Ebene ist derzeit aber die bisher fehlende, auf Bundesebene abgestimmte Strategie zur schnellstmöglichen Erreichung einer abschreckenden Verteidigungsfähigkeit Deutschlands. Derzeit fehlen noch die notwendigen Voraussetzungen hinsichtlich Koordinierung, Priorisierung und nicht zuletzt auch der Finanzierung der nötigen Maßnahmen.

Vernetzung ist wichtig

Damit man in der Krise die entscheidenden Köpfe kennt, ist Vernetzung von großer Bedeutung. Mit diesem Gedanken lädt das Landeskommmando Bayern seit diesem Jahr wieder regelmäßig zu Veranstaltungen ein. Den Auftakt machte am 08.04.2025 in München eine sicherheitspolitische Informationsveranstaltung, bei der ein erster Austausch zwischen Bundeswehr und zivilen Partnern wiederbelebt wurde. Schließlich tragen alle in ihren Funktionen wie auch als Bürgerinnen und Bürger unseres Landes ihren Anteil an der Stärkung der Demokratie und der Sicherung von Freiheit und Frieden in Deutschland.

Um den Kontakt zwischen Bundeswehr und Landkreisen in Bayern weiter auszubauen und zu pflegen, folgte der Kom-

mandeur des Landeskommandos Bayern, Brigadegeneral Thomas Hambach, der Einladung zur Präsidiumssitzung des Bayerischen Landkreistags am 02.07.2025. Neben dem aktuellen Sachstandsbericht zum OPLAN DEU tauschte er sich mit den Landrätinnen und Landräten bei dieser Gelegenheit auch über weitergehende Fragen der zivil-militärischen Zusammenarbeit und der zivilen Verteidigung aus.

Fazit

Die zivile Verteidigung in Bayern steht vor bedeutsamen Zeiten, die nur durch eine enge Zusammenarbeit aller Akteure und eine umfassende Vorbereitung bewältigt werden können. Eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden ist unerlässlich. Es braucht eine Kanalisierung der Informationen und Anforderungen und eine strukturierte Erarbeitung der vorbereitenden Pläne und Unterlagen zur Abarbeitung der ermittelten und zugewiesenen Aufgaben. Zudem können mit einer entsprechend auskömmlichen Ressourcenausstattung aller Ebenen einheitliche Übungsszenarien erarbeitet und regelmäßig durchgeführt werden, um die bestmögliche Vorbereitung für den Krisenfall zu erreichen. Und nicht zuletzt müssen die Bevölkerung und die Wirtschaft über diese Maßnahmen informiert und bei der Umsetzung mitgenommen werden, um die Resilienz des Landes zu stärken und die Sicherheit zu gewährleisten.



Bevölkerungsschutz: Die Bevölkerung sensibilisieren und aktivieren

Eine zentrale Aufgabe der Kommunen praxisnah beleuchtet

Thomas Lang, M.Sc., Sachbearbeiter Zivile Verteidigung im Landratsamt München

Bevölkerungsschutz bedeutet für Kommunen weit mehr als die bloße Reaktivierung örtlicher Warninfrastruktur. Zentrales Anliegen muss es sein, die Bürgerinnen und Bürger für Themen des Bevölkerungsschutzes zu sensibilisieren und zu aktivieren. Das gelingt immer dann, wenn der gesetzliche Auftrag der Gemeinden aus dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz mit den klassischen Instrumenten der Bevölkerungsinformation kombiniert wird. Konsequentermaßen verfolgt, haben Anstrengungen zur Sensibilisierung und Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger im Bevölkerungsschutz auch positive Folgen für die Arbeit der kommunalen Verwaltung.

Egal, ob durch Auswirkungen einer globalen Pandemie wie in Zeiten des Coronavirus oder durch großflächige Überschwemmungen im Zuge eines regionalen Starkregenereignisses, wie es Bayern zuletzt im Jahr 2024 erlebte – katastrophale Ereignisse können unsere Gesellschaft mit schwerwiegenden Folgen treffen. Und das – unter anderem aufgrund des Klimawandels und der globalen Sicherheitslage – in immer kürzeren Abständen und immer höherer Intensität. Normalerweise treten wir derartigen außergewöhnlichen Ereignissen durch das bewährte und flächendeckend vernetzte System des bayerischen Katastrophenschutzes entgegen. Mit seinen hauptamtlich tätigen Mitarbeitenden in kommunalen Verwaltungen wie auch den ehrenamtlich engagierten Männern und Frauen in zahlreichen Feuerwehren und Hilfsorganisatio-

nen steht dieses System für verlässlichen Bevölkerungsschutz im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Städte und Gemeinden zur Gefahrenabwehr.

Doch was geschieht, wenn das komplexe System des Katastrophenschutzes in Bayern früher als erwartet auf eine ernste Bewährungsprobe gestellt wird? Wie wird sich die Lage darstellen, falls im Falle eines äußeren Notstands – also, wenn Deutschland mit Waffengewalt angegriffen würde oder ein Angriff unmittelbar bevorstünde – personelle Ressourcen in der öffentlichen Verwaltung und bei den Hilfsorganisationen nicht mehr in gewohnter Anzahl zur Verfügung stünden – etwa, weil Helfer gleichzeitig mehreren Organisationen zugewiesen sind oder durch eine mögliche Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht neue Rahmenbedingungen entstehen? Und wie kann reagiert werden, wenn sich die Ausrückzeiten von Feuerwehr und Rettungsdiensten für die Bürgerinnen und Bürger aufgrund konkurrierender, neuer Aufgaben erheblich verlängern würden? Was ist, wenn kritische Infrastrukturen in Deutschland durch gezielte Angriffe längerfristig außer Betrieb geraten? Ein Blick auf die Ukraine, die seit bald vier Jahren unter dem russischen Angriffskrieg leidet, zeigt deutlich: Eine widerstandsfähige Bevölkerung, die in Krisensituationen zur Selbsthilfe fähig ist, ist ein unverzichtbarer Bestandteil der vielzitierten sicherheitspolitischen Zeitenwende – auch in bayerischen Kommunen!

Selbstschutz der Bevölkerung als tragfähige Säule des Zivilschutzes

Der Begriff Bevölkerungsschutz umfasst in der deutschlandweit gängigen Verwendung sowohl Normen des allgemeinen Katastrophenschutzes als auch Konzeptionen und Maßnahmen des Zivilschutzes und ist im Falle eines äußeren Notstands eine der vier maßgeblichen Säulen der Zivilen Verteidigung. Aus Gründen der Effizienz können in Deutschland für den Zivilschutz angelegte Ressourcen in Friedenszeiten für eine Nutzung innerhalb des Katastrophenschutzes herangezogen werden. Dementsprechend wurde auch die hierzu verbindliche Rechtsnorm als Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe (ZSKG) des Bundes benannt. Dieses führt in § 5 die Gemeinden als für den Aufbau, die Förderung sowie die Leitung des Selbstschutzes ihrer Bevölkerung verantwortlich auf. Darüber hinaus werden die Kreisverwaltungsbehörden gesetzlich damit beauftragt, ihre kreisangehörigen Gemeinden dabei zu unterstützen. Um diese noch recht abstrakte

Begrifflichkeit des Selbstschutzes weiter mit Leben zu füllen, lohnt ein Blick in die Konzeption Zivile Verteidigung des Bundesinnenministeriums. Als gesamtdeutsches Dachkonzept listet sie für den Selbstschutz die konkreten Handlungsfelder

- sicherer Aufenthalt in Gefahrenlagen,
- Verhalten bei Ereignissen mit chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Gefahrstoffen (CBRN-Ereignisse),
- Selbstversorgung mit Lebensmitteln sowie Betriebs- und Verbrauchsstoffen,
- Erste Hilfe sowie
- Brandbekämpfung auf.

Die Gemeinden, Städte und Landkreise stehen bei der Hilfe zur Selbsthilfe ihrer Bevölkerung also in wesentlicher Verantwortung. Durch welche praktischen Maßnahmen aber können Kommunen ihrer Verantwortung gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern gerecht werden?



Unter dem Motto „Sehen, Erleben und Mitmachen“ präsentierten sich Ende Mai rund 20 Organisationen, darunter Feuerwehren, Rettungsdienste, Bundes- und Landespolizei, die Bundeswehr, das Technische Hilfswerk und auch das Landratsamt München als Untere Katastrophenschutzbehörde beim ersten Bevölkerungsschutztag des Landkreises München. Neben Löschrobotern über echte Rettungshunde zur Vermisstensuche und Roboterhunde zur Gefahrstoffanalyse bis hin zu hochmodernen Einsatzfahrzeugen mit Spezialausstattungen reichte die Bandbreite der Exponate und Vorführungen, die die Besucherinnen und Besucher an diesem Tag kennenlernen konnten. Wer wollte, konnte auch seine Fähigkeiten im Umgang mit dem Feuerlöscher oder in Erster Hilfe, wie hier bei der „Reanimation“ einer Trainingspuppe, testen.

© Claus Schunk



Landrat Christoph Göbel (Landkreis München) bei der Herzdruckmassage an einer Übungspuppe am Bevölkerungsschutztag des Landkreises München.
©Landratsamt München

Klassische Instrumente zur Sensibilisierung und Aktivierung der Bevölkerung

Tage der offenen Tür von freiwilligen Feuerwehren sind in vielen Gemeinden Fixtermine im jährlichen Veranstaltungskalender – und das mit großem Erfolg und Zuspruch der örtlichen Bevölkerung. Bei Jung und Alt gleichermaßen beliebt und gezielt als Familienveranstaltungen konzipiert, vermitteln diese schon heute durch Schauübungen und Mitmachaktionen wichtige Fähigkeiten, wie beispielsweise den sachgerechten Umgang mit Feuerlöschern oder auch Maßnahmen der ersten Hilfe, wie die Herz-Lungen-Wiederbelebung oder auch die stabile Seitenlage. Oftmals werden die Ortsfeuerwehren dabei von Rettungsdiensten oder auch der örtlichen Polizeiinspektion unterstützt. Somit bieten derartige Veranstaltungen auch für Gemeindeverwaltungen beste Voraussetzungen, um eine breite Masse ihrer Bürgerinnen und Bürger über Bevölkerungsschutzthemen ganzheitlich zu informieren und mit ihnen in Austausch zu treten. Wo befinden sich innerorts Standorte der sogenannten Katastrophenschutzleuchttürme für den Fall eines länger andauernden Stromausfalls? Wie werden die Einwohner durch die Gemeinde bei einem Ausfall der leitungsgebundenen Wasserversorgung mit Trinkwasser versorgt? Wie sollten sich Familien mit Kindern bei einem

Störfall im Chemiewerk vor den Toren ihrer Stadt verhalten? Und was geschieht mit den Bewohnerinnen und Bewohnern des örtlichen Seniorenheims, wenn in der kalten Jahreszeit nach einem Schadensereignis keine Heizung zur Verfügung steht?

Viele der dabei aufgeworfenen Fragen – oftmals stark beeinflusst durch die mediale Berichterstattung über mutmaßlich hybride Aktivitäten ausländischer Akteure in Deutschland – sollten, wann immer möglich, direkt von Fachleuten der jeweils zuständigen Behörden beantwortet werden. Dies fördert nicht nur das Vertrauen der Bevölkerung in die Fähigkeit zur Krisenbewältigung der Verwaltungen vor Ort, sondern wirkt darüber hinaus auch Missinterpretationen bis hin zu Bevölkerungshysterie und gezielter Desinformation wirkungsvoll entgegen.

Für Kommunen empfiehlt es sich zudem, die direkte Ansprache ihrer Bürgerinnen und Bürger, wie sie bei Aktionstagen der Hilfs- und Sicherheitsorganisationen oder auch im Rahmen von Bürgerversammlungen erfolgen kann, durch die Handreichung weiterer Informationen zu ergänzen. Die klassische Infobroschüre ist dabei ein geeignetes Mittel, um die Bevölkerung über die gemeindespezifische Umsetzung von Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes in Kenntnis zu setzen. Wertvolle Informationen zu persönlichen Vorsorgemaßnahmen für Krisen und Katastrophen und Verhaltensempfehlungen geben beispielsweise Materialien, die das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) oder in Bayern das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) herausgeben. Und noch einen Vorteil bergen gedruckte Informationsbroschüren: Als Postwurfsendungen an alle Haushalte verteilt oder direkt im Rahmen von Veranstaltungen ausgegeben, stehen ihre Informationen selbst im Fall eines großflächigen Blackouts, der die Nutzung von Onlinemedien massiv einschränken kann, zur Verfügung. Dies wird im Notfall nicht nur die ältere Generation wertschätzen.

„Helfende Hände“ als Beitrag zur Stärkung der gesellschaftlichen Resilienz

Neben all ihren negativen Auswirkungen zeigen katastrophale Ereignisse und länger andauernde Krisen jedoch auch immer wieder auf, welch großes Potenzial an Hilfsbereitschaft von Freiwilligen in unserer Gesellschaft vorhanden ist. Während sich dieses Engagement in Großstädten meist durch den spontanen Zusammenschluss zuvor unverbundener Personen und Personenkreise sowie oftmals durch den Einsatz sozialer Medien kanalisiert zeigt, baut es in kleineren Gemeinden häufig auf über Jahrzehnte hindurch gewachsene Vereinsstrukturen und persönliche Bekanntschaften auf. In beiden Fällen gilt es für die Kommunen, dieses Reservoir helfender Hände im Sinne andauernder und belastbarer Strukturen für den Bevölkerungsschutz nutzbar zu machen. § 5 Abs. 2 ZSKG in Verbindung mit § 26 desselben Gesetzes erlauben es den

Gemeinden, sich bei der Schulung und Ausbildung ihrer Bevölkerung im Zivilschutz der Mitwirkung von Organisationen wie dem Roten Kreuz zu bedienen. Dies gibt der Gemeindeverwaltung die Chance, als Makler zwischen freiwillig Helfenden und organisierten Hilfeleistungsinstitutionen zu treten, um beispielsweise Schulungen in Erster Hilfe durchzuführen. Die dabei aus- und fortgebildeten Personen profitieren nicht nur persönlich in Form gestärkter Fähigkeiten zum Selbstschutz, sondern können im besten Fall innerhalb ihrer Kommune als wertvolle Multiplikatoren und im Ernstfall unter gezielter Steuerung und Führung der Gemeinde vielleicht sogar als geeignete Unterstützung der örtlichen Hilfsorganisationen eingesetzt werden.

Fazit: Kommunaler Pflichtauftrag mit positiven Auswirkungen auf Bevölkerung und Verwaltung

Schlussendlich zeigt der Blick in die Praxis, dass eine vielerorts geforderte, stärkere Sensibilisierung bzw. Aktivierung der Bevölkerung seitens der Kommunen zweifelsohne

den Einsatz erheblicher zeitlicher wie auch personeller Ressourcen erfordert. Dennoch stellt jede kommunale Stärkung der Fähigkeiten ihrer Bürgerinnen und Bürger im Zivil- und Katastrophenschutz in Anbetracht breitgefächter geopolitischer Bedrohungen sowie im Zuge wachsender Herausforderungen des steten Klimawandels eine lohnende Zukunftsinvestition dar. Nicht zuletzt für die Städte und Gemeinden selbst, die im Notfall von einer resilienten und zur Selbsthilfe befähigten Bevölkerung profitieren. Wo auch immer Einwohner eigenverantwortlich Krisen begegnen, werden lokale Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben durch geringeres Einsatzaufkommen belastet und können in der Folge deutlich effizienter eingesetzt werden.

Dem Dreiklang aus Information, Interaktion und Integration folgend, werden Kommunen ihre Bevölkerungsschutzstrukturen vor Ort immer dann nachhaltig stärken können, wenn sie ihre Bürgerinnen und Bürger offen über Gefahren und erwartete Verhaltensweisen informieren, ein offenes Ohr für ihre Fragen und Ängste haben sowie ihre Selbstschutzzfähigkeiten stärken.



Am Stand des Polizeipräsidiums München konnten sich die Besucherinnen und Besucher des Bevölkerungsschutztages nicht nur über die vielfältigen Aufgaben der Polizei informieren, sondern auch selbst einmal ausprobieren, wie es sich anfühlt, eine Polizeischutzausrüstung zu tragen.

©Claus Schunk

Vertrauen im Krisenmodus

Wie Kitzingen und die Bundeswehr seit Jahren aufeinander bauen

Barbara Bauer, Mitarbeiterin der Pressestelle des Landratsamt Kitzingen

Der Landkreis Kitzingen und das Kreisverbindungskommando (KVK) der Bundeswehr arbeiten seit vielen Jahren eng und verlässlich zusammen. Die partnerschaftliche Kooperation zeigt sich in verschiedenen Bereichen, die von gemeinsa-

men Übungen bis hin zu Unterstützung in besonderen Lagen reichen, zuletzt während der Corona-Pandemie. Der Beitrag gibt einen praxisnahen Einblick in die Zusammenarbeit und zeigt, wie sie sich im Landkreis Kitzingen konkret gestaltet.



Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr zusammen mit der Landrätin Tamara Bischof

© Corinna Petzold



Die Bundeswehr unterstützte das Landratsamt während der Pandemie tatkräftig im Gesundheitsamt

© Corinna Petzold

Frühzeitige Einbindung und klare Zuständigkeiten

Die Grundlage der Kooperation ist das Subsidiaritätsprinzip: Die Bundeswehr hilft, wenn zivile Kräfte nicht mehr ausreichen. Im Landkreis Kitzingen besteht jedoch eine bewährte Praxis, das KVK bereits zu Beginn eines Katastrophenfalls einzubinden. Sobald die Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) alarmiert wird, erhalten zwei Angehörige des KVK automatisch eine Mitteilung auf ihre Mobiltelefone. Damit ist die Bundeswehr von Anfang an im Krisenstab vertreten und kann früh Rückmeldung geben, welche Unterstützung möglich ist.

Gemeinsame Übungen stärken die Abläufe

Regelmäßige Übungen gehören zum festen Bestandteil der Zusammenarbeit. Zweimal jährlich führt die Bundeswehr eine interne zivil-militärische Übung im Landkreis durch. Der Landkreis stellt dafür regelmäßig einen Sitzungssaal zur Verfügung, Mitarbeitende der Verwaltung wirken an Besprechungen mit.

Seit rund zwei Jahrzehnten ist die Bundeswehr zudem ein fester Partner großer Stabsrahmenübungen. Auch in diesem Jahr ist sie wieder aktiv in die FüGK-Übung eingebunden. Ein weiterer wichtiger Baustein war die Vorstellung von Grundlagen des „Operationsplans Deutschland“ in einer Bürgermeisterdienstbesprechung im März dieses Jahres, ein Beitrag zur Transparenz und zum gemeinsamen Lageverständnis.

Unterstützung in besonderen Lagen: Erfahrungen aus der Corona-Pandemie

Ein besonders prägendes Beispiel der jüngeren Vergangenheit ist die Unterstützung während der drei Katastrophenfälle in der Corona-Zeit. Der Landkreis stellte mehrere erfolgreiche Hilfeleistungsanträge.

Im Impfzentrum wie auch im Contact-Tracing-Team halfen jeweils acht bis zehn Soldatinnen und Soldaten über mehrere Wochen. Zusätzlich organisierte die Bundeswehr eine sichere Lagerung von 8.300 Litern Desinfektionsmittel auf 15 Paletten, da eine Unterbringung im Bauhof wegen Brandgefahr ausgeschlossen war.

Weil Einsätze der Bundeswehr grundsätzlich befristet sind, waren Folgeanträge erforderlich. Hierbei entstand ein organi-

satorischer Aufwand, der nur dank enger Abstimmung mit dem KVK reibungslos funktionierte.

Verlässliche Strukturen im Alltag

Auch außerhalb von Krisen ist die Bundeswehr ein wichtiger Ansprechpartner. Der Landkreis stellt regelmäßig passende Räumlichkeiten für verschiedenen Anlässe wie Übungen oder operative Treffen zur Verfügung, vom Sitzungssaal bis hin zu Räumlichkeiten der Schulen. Die Koordination erfolgt dabei stets in enger Abstimmung mit Hausmeistern und Liegenschaftsverwaltung.

Für Manöver der Bundeswehr oder amerikanischer Streitkräfte im Landkreis sind standardisierte Abläufe etabliert, wie sie im internen Ablaufplan dokumentiert sind. Dazu gehören die Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken, Betei-

ligung des Naturschutzes, Hinweise an die Bevölkerung und klare Verfahren für mögliche Manöverschäden.

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Zukunft

Die Kooperation zwischen dem Landkreis Kitzingen und der Bundeswehr ist über Jahre gewachsen und geprägt von Vertrauen, direktem Austausch und Verlässlichkeit. Regelmäßige Übungen, gemeinsame Stabsarbeit und die gute Erreichbarkeit des Kreisverbindungskommandos stärken die Handlungsfähigkeit im Katastrophenschutz.

Die Erfahrungen, nicht zuletzt aus der Corona-Pandemie, zeigen: Wenn Strukturen klar sind und persönliche Kontakte gepflegt werden, entsteht eine Zusammenarbeit, auf die man sich im Ernstfall jederzeit verlassen kann.

Zukunftsgerechte Stadt- und Gemeindeentwicklung – jetzt vorbestellen!

Einfach
rechtssicher
handeln

Dieses Buch bietet Ihnen erprobte Strategien und konkrete Instrumente, um echte Veränderung zu bewirken. Integriert und interdisziplinär.

■ Nachhaltige Stadtentwicklung von A – Z

Von integrierten Konzepten bis zu rechtlichen Lösungen. Von Innenentwicklung bis Schwammstadt. Von guter Governance bis Bodenvorratspolitik.

■ Sozialgerecht und partizipativ

Durch inklusive Prozesse und eine sozialgerechte Bodennutzung und gemeinschaftliche Gestaltung.

■ Wissen aus Praxis & Forschung

Interdisziplinäre Beiträge mit konkreten Strategien und Instrumenten für Kommunen, Planung, beratende Berufe, Studium und Zivilgesellschaft.



Heiler/Linke/Simon/Spieß

Gute Orte für Menschen

Zukunftsgerechte Strategien und Instrumente für eine soziale, ressourcenschonende und klimangepasste Stadt- und Gemeindeentwicklung

Softcover

1. Auflage 2026, ca. 350 Seiten

ISBN 978-3-8073-2932-1

€ 49,99

erscheint im März 2026

Jetzt bestellen unter
rehm-verlag.de/shop

rehm, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Str. 8, 81677 München; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter rehm-verlag.de. WAN 524321 / November 2025

rehm

Wege zum flächendeckenden Sirennennetz

Ausbau der Sirenenwarnung in den Kommunen in Bayern

Benno Schrief, Geschäftsführer, Verband der Hersteller von Bevölkerungswarnsystemen e. V.

Die vom Bund geforderte flächendeckende Sirenenwarnung stellt die Kommunen vor große Herausforderungen sowohl finanzieller als auch technischer Art. Auch die Schutzpflicht gegenüber den Bürgern, die es gilt vor Gefahren zu schützen, erfordert die Bereitstellung einer zuverlässigen Bevölkerungswarnung und fordert die Kommunen, trotz

unsicherer Förderlage mit dem Ausbau voranzugehen. Seitens der Hersteller sind die Kapazitäten für einen schnellen Ausbau vorhanden. Der Artikel beschreibt die aktuellen Entwicklungen in der Sirenenfinanzierung und die Möglichkeiten der Kommunen, um möglichst schnell eine flächendeckende Alarmierung zu erreichen.

Aktueller Status der errichteten Sirenenanlage Beispiel BY



- ✓ TETRA BOS der zukünftige Alarmierungsweg für die PAGER und Sirenen
- ✓ Alle integrierten Leitstellen, 26 Stück, wurden im Rahmen der geplanten Ertüchtigung auf Callout-Alarmierung umgestellt.
- ✓ Jede auf TETRA-BOS umgerüstete Sirene kann über die integrierten Leitstellen angesteuert werden.
- ✓ Vorteile: Zentrale Steuerung der Umrüstung, Erstellung eines Musterleistungsverzeichnisses sowie unabhängige Prüfung und Freigabe der verwendeten Produkte.
- ✓ Jede auf TETRA-BOS umgerüstete Sirene kann über die integrierten Leitstellen angesteuert werden.
- Keine Information über aktuellen Ausbaustand.

Die technische Infrastruktur ist in Bayern gut ausgebaut.

Grundsatzfrage: Wie werden wir schneller bis zur Flächendeckenden Alarmierung



Um eine deutliche Beschleunigung zu erreichen, sollte ein größeres Projektvolumen angestrebt werden – idealerweise auf Ebene der Landkreise.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit größere Produktvolumen anstreben.

„Wir investieren wie nie in der Vergangenheit in den Zivil- und Bevölkerungsschutz“: Mit dieser Aussage unterstützt Bundesinnenminister Alexander Dobrindt das Vorhaben der Bundesregierung, Finanzmittel für die Stärkung des Bevölkerungsschutzes bereitzustellen. Im Pakt für Bevölkerungsschutz sollen bis 2029 zehn Mrd. € seitens der Bundesregierung fließen. Hierzu gehört auch eine flächendeckende Sireneninfrastruktur.

Nicht erst seit der Katastrophe im Ahrtal ist man sich der Wichtigkeit der Sirene als unverzichtbares, robustes Warnmittel in der Warnkette bewusst. Ihre hervorstechenden Eigenschaften: Sie ist laut und innerhalb eines großen Radius zu hören. Sirenen sind daher grundsätzlich gut dafür geeignet, Personen sogar im Schlaf über eine bevorstehende Gefahr zu alarmieren. Im Alltag sorgen sie für Aufmerksamkeit. Hier spricht man vom sogenannten „Weckeffekt“, schreibt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) auf seiner Website. Die Sirene ist ein aktives Warnmittel, das weder TV noch Radio und Mobiltelefon benötigt. Dabei denkt man in erster Linie an moderne elektronische Sirenen, die durch ihren integrierten Akku auch bei Stromausfall funktionieren und sich in eine zentrale Auslöseinfrastruktur integrieren lassen.

Sorgfaltspflicht erfordert Investition

Beschaffung, Installation, Betrieb und Wartung öffentlicher Sirenen obliegen den Kommunen als örtliche Aufgabenträger. Mit den ersten beiden Förderprogrammen hat der Bund die Kommunen dabei unterstützt. Mit welchem Budget das zweite, langfristig angelegte Förderprogramm des Bundes zukünftig

ausgestattet wird, ist noch nicht bekannt. Ebenso wenig ist bekannt, ob sich die Länder bei künftigen Förderprogrammen paritätisch beteiligen werden. Der VHBW fördert in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden den Dialog, um die Beantragung der Förderung auf Länderebene zu verschlanken und zu vereinfachen. Trotz fehlender Förderzusagen stehen viele Kommunen aufgrund ihrer Sorgfaltspflicht, die Bürger vor Gefahren zu schützen, schon vor der Frage, wie sie ihre Sirenenwarnung ausbauen können.

Eine genaue Anzahl der momentan in Bayern installierten Sirenen existiert bislang nicht. Im Jahr 2024 kam man auf ca. 10.000 installierte Sirenen in Bayern. Die Bayerische Staatsregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Anzahl der Sirenen und damit den Ausbaustand zu erfassen. Momentan geht man davon aus, dass noch weitere 10.000 Sirenen benötigt werden. Existiert dann ein Sirenenkataster, lässt sich genau feststellen, wie viele Sirenen für eine flächendeckende Abdeckung noch notwendig sind. Eine flächendeckende Versorgung ist z. B. laut Definition der Schweiz erreicht, wenn 90 % der Bevölkerung erreicht werden. Dieser Definition schließt sich auch der VHBW an.

So ermittelt man den Sirenenbedarf

Wie wird die Anzahl benötigter Sirenen für eine Kommune errechnet? Zunächst wird der Ist-Zustand erfasst, d. h. die Zahl, der Standort und die Reichweite der bestehenden Sirenen. Die noch fehlende Abdeckung ergibt sich aus den bewohnten Flächen und geplanten Neubaugebieten, die bei einer Alarmierung bislang nicht erreicht werden. In die Planung sind auch Flächen einzubeziehen, auf denen sich bei Veranstaltungen große Menschenmengen versammeln, sowie Standorte mit

erhöhtem Risiko oder besonderen Gefahrenquellen. Zudem ist es wichtig, mögliche Veränderungen der Bevölkerungsdichte, die Ausweisung von Neubaugebieten und der Gefahrenlage in den nächsten Jahren zu berücksichtigen. Auf Basis dieser Informationen wird eine Beschallungsübersicht als Planungsgrundlage für den weiteren Sirenenbedarf erstellt.

Die technische Grundlage, um die Sirenen in die bundesweite TETRA-basierte Auslöseinfrastruktur MoWaS einzubinden, ist in Bayern gut ausgebaut. Das Land hat sich für TETRA BOS als zukünftigen Standard zur Alarmierung von Pägern und Sirenen entschieden. Dies ist in anderen Bundesländern nicht überall gegeben, was das Ziel der bundesweiten Flächendeckung erschwert. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise ist POCSAG immer noch der erste Alarmierungsweg für Pager und Sirenen. TETRA BOS ist dort nur als zweiter Weg für Sirenen vorgesehen. Für die bayerischen Kommunen bedeutet dies, dass der Freistaat die technische Grundlage in allen 26 integrierten Leitstellen bereitstellt und jede auf TETRA BOS umgerüstete Sirene darüber ausgelöst werden kann.

Ertüchtigung oder Neuinstallation

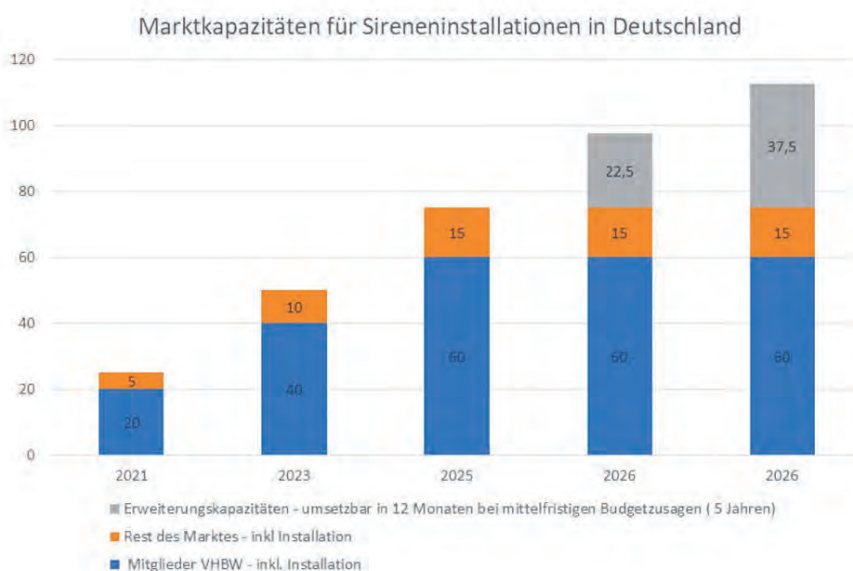
Die geforderte Digitalisierung bedeutet für die Kommunen also nicht nur, die noch nicht abgedeckten Flächen zu ermitteln, sondern auch, die bestehende Infrastruktur zu digitalisieren und so für die zentrale Alarmierung umzurüsten. In diesem Zuge kann es sinnvoll sein, bestehende Motorsirenen durch moderne Sirenen zu ersetzen, etwa wenn die Ertüchtigung zu aufwendig wäre. Darüber hinaus haben elektronische Sirenen den Vorteil, dass sie mit Akku arbeiten und damit

auch bei Stromausfall oder Beschädigung der Infrastruktur auslösbar sind.

Aufgrund der geänderten Reichweite elektronischer Sirenen findet der Sirenentausch ebenfalls Niederschlag in der Beschallungsübersicht. Diese Übersicht erstellen Sirenenhersteller oder Ingenieurbüros. Sie berücksichtigt alle wichtigen Faktoren, die beim Standort der Sirenen – ob auf Gebäuden oder Masten – entscheidend sind. Bereits in dieser Phase ergibt sich eine Vorauswahl an geeigneten Sirenenstandorten. Dabei werden zunächst die zu beschallenden Gebiete eingegrenzt und die öffentlichen Liegenschaften evaluiert. Damit bleibt die Kommune unabhängig von Privateigentümern. Mit der Zielsetzung einer flächendeckenden Beschallung bzw. Alarmierung lässt sich dies in Einzelfällen jedoch nicht immer vermeiden.

Beschallungsübersicht als Planungsgrundlage

Die Beschallungsübersicht ist eine Empfehlung. Aufgrund von Faktoren wie Topografie, Witterung und Gebäudestrukturen können bei Inbetriebnahme des Warnsystems Anpassungen erforderlich sein. Da nicht alles vollständig simuliert werden kann, sind in manchen Fällen Feinjustierungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die Sirenen optimal funktionieren. Die Beschallungsübersicht ist eine wichtige Planungsgrundlage für die Installation von Sirenen. Sie muss aber flexibel bleiben, um auf unvorhergesehene Einflüsse reagieren zu können.



VHBW 
 Verband der Hersteller von
 Bevölkerungswarnsystemen

Durch erhebliche Investitionen der Hersteller konnte der Markt für Sirenen in den letzten Jahren bereits verdreifacht werden. Um weitere Investitionen zu tätigen benötigen die Hersteller eine mittelfristige Investitionsperspektive

Die Sirenenhersteller haben ihre Kapazitäten seit 2021 deutlich ausgebaut.

Thema des Monats

Auf Basis der Beschallungsübersicht sind für neue Standorte eventuelle Dienstbarkeiten zu prüfen und vorab einzuholen. So kann die Kommune sicherstellen, dass die Gebäude für den Einsatz von Sirenen genutzt werden dürfen. Mit privaten Eigentümern empfehlen sich vertragliche Vereinbarungen, wie beispielsweise Gestattungsverträge, die festlegen, dass der Sirenenstandort auch bei einem Personal- oder Eigentümerwechsel bestehen bleibt. Steht das Gebäude unter Denkmalschutz, ist dies mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Alle Freigaben und Verträge sollten vor einer eventuellen Ausschreibung oder Auftragsvergabe geklärt sein, damit keine Verzögerungen oder Baustopps während der Bauphase entstehen. Die Beschallungsübersicht bildet die Grundlage für die Kostenplanung. Aus ihr lassen sich die Anzahl und die Größenordnung der zu verbauenden Sirenen ableiten. Weitere Faktoren sind die jeweilige Montageart (Gebäude, Mast oder Sonderkonstruktion) und die technische Umsetzung.

Fördermittel können Kosten senken

Fördermittel können die Kosten senken. Das im Jahr 2023 aufgelegte Sirenenförderprogramm 2.0 des Bundes hat keine Laufzeitbegrenzung. Im August 2025 hatte Bayern die zugesagten 1,86 Mio. € noch nicht vom Bund erhalten. Auch Landkreise bezuschussen den Sirenenausbau, etwa der Landkreis Miesbach. Dort hat die Regierung von Oberbayern nach Berichten des Miesbacher Merkurs die Umstellung der 100 bestehenden Sirenen auf Digitalfunk finanziell unterstützt. Der Landkreis bot den Kommunen einen Förderbetrag in gleicher Höhe an, um zusätzlich eine höherwertige Technik zu installieren, die eine Bevölkerungswarnung per Sprachdurchsage ermöglicht.

Sirenenhersteller können liefern

Das erste Sirenenförderprogramm mit seinem engen Zeitfenster von der Planung bis zur Bereitstellung stellte sowohl die Kommunen als auch die Hersteller vor große Herausforderungen. Der Planungsaufwand wurde unterschätzt und führte zu weiteren Verzögerungen in der Projektierung. Die Hersteller mussten ihre Kapazitäten der plötzlich stark gestiegenen Nachfrage anpassen. Heute können zumindest die Sirenenhersteller, die Mitglied im VHBW sind, Projekte deutlich schneller realisieren.

Bislang gibt es keine Informationen darüber, ob aus dem neuen Sondervermögen, das Bayern in Höhe von 15,7 Mrd. € zugewiesen wurde, explizit Budgets für Sirenen bereitgestellt

werden. Der Bayerische Gemeindetag fordert, einen beträchtlichen Teil des Sondervermögens für die Kommunen zu verwenden, um Investitionen in die Sireneninfrastruktur zu ermöglichen. Der VHBW erachtet es auch als sinnvoll, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, größere Projektvolumen – idealerweise auf Landkreisebene – anzustreben.

Katastrophen warten allerdings nicht, bis die Finanzierung zur Bevölkerungswarnung steht. Deshalb empfiehlt der VHBW, rechtzeitig in die Planung zu gehen und den Sirenenausbau auch ohne vorab erfolgte Förderzusagen voranzutreiben.



Bei privaten Standorten auch Eigentümer- oder Personalwechsel vertraglich berücksichtigen.

© SiRcom GmbH

Bayerischer Gemeindetag

Bauturbo in Kraft

hier: erste Hinweise

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung zum 30.10.2025 ist nun auch der sogenannte Bauturbo in Kraft. Das **Gesetz samt aller weiteren Vorschriften** wurde im BGBl. 2025 I Nr. 257 vom 29.10.2025 veröffentlicht. Die zur Auslegung hilfreiche **Begründung** finden Sie als Bundestagsdrucksachen **Drs. 21/1084 sowie Drs. 21/2109** Neben neuen Vorschriften zum Immissionsschutz, zur Landesverteidigung, zur Erleichterung von Befreiungen von Bebauungsplänen (§ 31 Abs. 3 BauGB) und Abweichungen vom Gebot des Einfügens (§ 34 Abs. 3b BauGB) wird dabei vor Allem die als „Bauturbo“ bezeichnete **Kernvorschrift des § 246e BauGB** besondere Bedeutung erlangen. Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut: **§ 246e Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau**

(1) Mit Zustimmung der Gemeinde kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:

1. der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude,
2. der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnraum geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder

3. der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.

Hat eine Abweichung für Vorhaben im Außenbereich oder eine Abweichung von Bebauungsplänen nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen, ist eine Strategische Umweltprüfung nach den §§ 38 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei Vorhaben nach den Nummern 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unberührt.

(2) Für die Zustimmung der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 36a entsprechend.

(3) Im Außenbereich sind die Absätze 1 und 2 nur auf Vorhaben anzuwenden, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Absatz 1, Absatz 2 oder § 34 zu beurteilen sind. § 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.

(4) Die Befristung nach Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Wird ein Vorhaben nach Absatz 1 zugelassen, können in entsprechender

Anwendung der Absätze 1 bis 4 auch zugelassen werden:

1. den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke,
2. Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen.

Handreichungen und FAQ-Listen zum Bauturbo sind geplant sowohl durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (STMB) als auch durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). Wir werden nach dem jeweiligen Erscheinen darüber umgehend informieren. Erste allgemeine Informationen hat das BMWSB auf seiner Internetseite veröffentlicht. Das Land Berlin hat bereits einen Leitfaden erstellt, der im Bereich des Verfahrens jedoch auf die Besonderheiten des Stadtstaats abstellt.

<https://www.berlin.de/sen/stadtentwicklung/planung/bebauungsplanverfahren/arbeitshilfen/#turbo>

Zahlreiche Institutionen, so auch der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag, werden darüber hinaus in den kommenden Wochen und Monaten mit Informationen und Schulungsangeboten an die Kommunen herantreten. Wir bitten um Verständnis, dass die inhaltliche Debatte zu Auslegungs- und Rechtsanwendungsfragen derzeit noch in vollem Gange ist, sodass erst Schritt für Schritt in der gebührenden Tiefe informiert werden kann.

1. Allgemeines

Bei der Vorschrift des § 246e BauGB handelt es sich um einen umfassenden Abweichungs- und Befreiungstatbestand, mit dem zur Schaffung von Wohnraum sowohl vom Gebot des Einfügens in Bereichen nach § 34 Abs. 1 BauGB, als auch von den Festsetzungen in Bebauungsplänen (§ 30 Abs. 1 BauGB) abgewichen werden kann. Überdies wird ermöglicht, bestimmte Außenbereichslagen (§ 35 BauGB) baulich zu nutzen.

Die bis zum 31. Dezember 2030 befristete Vorschrift stellt in gewisser Weise einen Paradigmenwechsel im öffentlichen Baurecht dar, da zur Schaffung von Wohnraum sowohl die „**Harmonieidee**“ des Einfüge-Gebotes in **Innenbereichslagen**, der **Gedanke des Außenbereichsschutzes** (zumindest für den Ortsrand) sowie die bisher für Befreiungen geltende rote Linie der „**Grundzüge der Planung**“ in **Bebauungsplänen** außer Kraft gesetzt zu sein scheinen.

2. Rangverhältnis und Antragserfordernis

Zwischen den Bauturbo-Vorschriften der §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und 246e BauGB besteht kein Rangverhältnis, sodass die zukünftige Anwendungspraxis zeigen wird, auf welche Vorschrift Antragsteller und Genehmigungsbehörden zurückgreifen werden. Am tiefgreifendsten und die beiden anderen Vorschriften im Grunde inkludierend ist § 246e BauGB. Nach gegenwärtigem Stand der Debatte in Fachkreisen ist davon auszugehen, dass die Zulässigkeit einer Abweichung nach § 246e BauGB in den betreffenden Genehmigungsverfahren von Amts wegen zu prüfen ist. Das STMB wird hierzu in Kürze weitere Klarstellungen veröffentlichen.

3. Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen und nachbarlichen Interessen

Die bauaufsichtliche Entscheidung muss stets dem Grundsatz der Verhältnismä-

ßigkeit genügen. Öffentliche Belange (wie beispielsweise der Immissionschutz, der Artenschutz, der Hochwasserschutz, Denkmalschutz sowie das Erfordernis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse) und nachbarliche Interessen (Eigentumsrechte, das Gebot der Rücksichtnahme, Verschattung und Verriegelung) sind zu wahren und von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu prüfen.

4. Strategische Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung

Kommt die zuständige Behörde in den vorgenannten Fällen im Rahmen der überschlägigen Prüfung zu dem Ergebnis, dass mit der Abweichung keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen einhergehen, kann sie unter den Voraussetzungen des Satzes 1 weiterhin ohne Strategische Umweltprüfung von § 246e BauGB Gebrauch machen. Bei der überschlägigen Prüfung kann die zuständige Behörde berücksichtigen, inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen bereits durch die Ausgestaltung des Vorhabens verringert oder vermieden werden, auch bspw. durch bereits bei der Vorhabenplanung berücksichtigte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Kommt die zuständige Behörde hingegen zu dem Schluss, dass infolge der Abweichung erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, bleibt die Anwendung des § 246e BauGB weiterhin möglich, setzt aber die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Zulassungsverfahren voraus. Sind eine strategische Umweltprüfung und zugleich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, weil durch ein Vorhaben die Schwellenwerte für Städtebauprojekte erreicht werden, können beide Prüfungen miteinander verbunden werden.

5. Zustimmungserfordernis der Gemeinde

Da sich eine solche Vorschrift grundsätzlich als massiven Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden darstellt,

verlangt der neue § 36a BauGB bei Anwendung der umfassenden Befreiungs- und Ausnahmetatbestände des §§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 3a sowie 246e BauGB eine **ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde** im Sinne eines echten **Vetorechts**. Nur unter dieser Bedingung haben die kommunalen Spitzenverbände dem Bauturbo zugestimmt. Der entsprechende neue § 36a BauGB hat folgenden Wortlaut:

§ 36a Zustimmung der Gemeinde

(1) Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig, auch wenn die Gemeinde selbst die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird; § 36 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über die Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben, höchstens jedoch innerhalb eines Monats. In diesem Fall verlängert sich die nach Absatz 1 Satz 4 anzuwendende Entscheidungsfrist um die Dauer der Stellungnahmefrist.

(3) Die Entscheidung der Gemeinde über die Zustimmung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Die Zustimmung nach § 36a BauGB ist vom gemeindlichen Einvernehmen zu unterscheiden. Die Gemeinde darf und soll die Zustimmung von planerisch-städtebaulichen Gründen abhängig machen. Eine versagte Zustimmung kann nicht ersetzt werden. Ohne die gemeindliche Zustimmung kann die untere Bauaufsichtsbehörde eine Abweichung nach § 246e BauGB nicht zulassen.

Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht **binnen drei Monaten** nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird; § 36 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Sie kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Auch dies wurde im Anhörungsverfahren durch die kommunalen Spitzenverbände erreicht.

Bei den Ersuchen der Unteren Bauaufsichtsbehörden bei den kreisangehörigen Gemeinden wird zukünftig zwischen dem Ersuchen des Einvernehmens (§ 36 BauGB) und der Zustimmung nach § 36a BauGB mit unterschiedlichen Fristen zu unterscheiden sein. Für die Fiktion des Einvernehmens gilt nach wie vor die Zwei-Monats-Frist, für die Fiktion der Zustimmung die Drei-Monats-Frist. Wer für die gemeindliche Zustimmung innerhalb der Gemeinde zuständig ist, ist nach der jeweiligen Geschäftsordnung zu beurteilen. Nachdem die Zustimmung nach § 36a BauGB in ihrer rechtlichen Einordnung und Tragweite ein Novum ist, empfiehlt es sich diesbezüglich mit dem Gemeinderat organisatorische Festlegungen zu treffen und ggf. die Geschäftsordnungen anzupassen. Nach Aussage des Innenministeriums ist jeweils für die konkrete Gemeinde zu entscheiden, ob die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung im Sinne von § 36a BauGB einen Gemeinderatsbeschluss bzw. einen Beschluss eines beschließenden Ausschusses erfordert oder eine laufende Angelegenheit im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayGO darstellt.

Festzuhalten ist, dass die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung im Sinne von § 36a BauGB keinen Satzungsbeschluss darstellt, der in jedem Fall eines Gemeinderatsbeschlusses bzw. eines Beschlusses eines Ausschusses bedürfte, vgl. Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayGO. Für die Entscheidung, ob es sich im konkreten Fall um eine laufende Angelegenheit handelt, wird die Größe bzw. Einwohnerzahl der Gemeinde eine maßgebliche Rolle spielen,

sodass die Frage für kleinere Gemeinden regelmäßig anders zu beantworten sein wird als für größere Städte. Daneben kann insbesondere von Bedeutung sein, ob es sich um eine Zustimmung zu einem Einzelvorhaben oder eine solche „in mehreren vergleichbaren Fällen“ handelt. Möglich erscheint es auch, dass eine Gemeinde im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses präzisiert, in welchen Fällen aus Sicht der Gemeinde eine Zustimmung ausscheiden muss, sodass die Verweigerung der Zustimmung im konkreten Fall keine Befassung des Gemeinderats bzw. eines beschließenden Ausschusses mehr bedarf.

6. Sonderfragen bei kreisfreien Städten und Großen Kreisstädten

Festzustellen ist, dass die bundesrechtlichen Regelungen mit den Rahmenbedingungen des bauaufsichtlichen Verfahrens in Bayern nicht stimmig sind. Wir haben das Bayerische Bauministerium um zeitnahe Klärung gebeten, wie mit diesen Widersprüchlichkeiten umzugehen ist.

Laut Gesetzesbegründung ist die Zustimmung nach § 36a BauGB ausdrücklich auch dann erforderlich, wenn die Gemeinde selbst Bauaufsichtsbehörde ist. Noch ist unklar, wie diese Klarstellung im Lichte der Rechtsprechung des BVerwG zum gemeindlichen Einvernehmen bei Gemeinden mit Bauaufsicht zu Fragen der verwaltungsinernen Dokumentation und zum Fristenlauf auszulegen ist. Insoweit bleibt die Klärung durch Hinweise des Bauministeriums abzuwarten.

Grundsätzlich gilt für Wohnbauvorhaben im vereinfachten Verfahren die Genehmigungsfiktion. Die Problematik der dreimonatigen Fiktionsfrist im Zusammenhang mit einer dreimonatigen Frist (plus max. 1 Monat Öffentlichkeitsbeteiligung) kann vorerst nur über eine einmalige, ggf. entsprechend großzügige Fristverlängerung gelöst werden.

7. Empfehlungen

- Der Bauturbo wahrt durch den Zustimmungsvorbehalt der Gemeinden grundsätzlich die Kommunale Planungshoheit. Vorhabenträger besitzen keinen Anspruch auf gemeindliche Zustimmung, die untere Bauaufsichtsbehörde kann eine verweigte Zustimmung nicht ersetzen.
- Gemeinden sollen bei ihrer Zustimmungsentscheidung nicht nur aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit auf objektive Kriterien abstellen. Eine Zustimmungsentscheidung ist grundsätzlich geeignet, planungsrechtliche Maßstäbe dauerhaft zu verändern und kann damit die 7-Jahresfrist für Entschädigungsansprüche infolge veränderter Baurechte in Gang setzen. Für eine vorausschauende Anwendung des Zustimmungserfordernisses sollten sich die Gemeinden daher frühzeitig und konzeptionell Gedanken über ihre städtebaulichen Vorstellungen machen. So beispielsweise auf Grundlage der bestehenden Flächennutzungsplanung, vorliegender städtebaulicher Entwicklungskonzepte, Rahmenpläne und Innenentwicklungskonzepte. Unter anderem für konzeptionelle und strategische Fragestellungen bietet das Bundesbauministerium mit dem Umsetzungslabor Bauturbo eine bundesweite Plattform mit Informationsveranstaltungen und Materialien an.
- Gemeinden können und sollten ihre Zustimmung an städtebauliche Anforderungen knüpfen. **Empfehlenswert ist beispielsweise, eine Bauturbozustimmung an eine Bauverpflichtung zu knüpfen. Überdies ist zu bedenken, dass Bauturbozustimmungen am Ortsrand gleichbehandelnde und eingebaute Baulandentwicklungsstrategien konterkarieren können. Schließlich können auch im Bereich des Bauturbos Modelle der Sozialgerechten Bodennutzung (geförderter Wohnungsbau, Mietpreisbindung) angewendet werden.**

Zusammenfassung

§ 246e BauGB gibt den Gemeinden ein starkes Instrument an die Hand. Geboten ist nun, verantwortungsvoll, vorausschauend und zielführend damit umzugehen. Der Umgang mit dem Bauturbo wird sich in den kommenden Monaten einspielen. Noch sind viele Fragen offen. Die kommunalen Spitzenverbände werden in den nächsten Wochen

auf ein breites Informationsangebot und konkrete Antworten durch die zuständigen Ministerien hinwirken. Eine Erkenntnis aus den bisherigen Gesprächen bleibt jedoch: Der Einsatz des Bauturbo im Genehmigungsalltag wird dann gelingen, wenn die **Kommunikation zwischen unterer Bauaufsichtsbehörde, Gemeinde und Vorhabenträger engmaschig und konstruktiv aufgesetzt** wird. Bauturbo

wird vielfach bedeuten, dass sich Projekte entwickeln und im Diskussionsprozess angepasst werden. Im Grunde als eine Art Planungsprozess, die mit einer Genehmigung endet. **Die Gemeinden sollten diesen Prozess selbstbewusst annehmen und gestalten und sich ihrer damit verbundenen großen Verantwortung für die nachhaltige städtebauliche Entwicklung dabei stets bewusst sein.**

Impressum

Der Bayerische Bürgermeister

Zeitschrift für kommunale Selbstverwaltung

ISSN 0723-7022 78. (108.) Jahrgang

Seit Ausgabe 05|2020 auf Recyclingpapier

HERAUSGEBER



Präsident:
Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg



Vorsitzender:
Oberbürgermeister Markus Pannermayr, Straubing



Präsident:
Landrat Thomas Karmasin, Fürstenfeldbruck



Präsident:
Bezirkstagspräsident Franz Löffler, Waldmünchen

REDAKTION

Katharina Hipp (verantwortlich)
Tel.: 0 89/21 83-71 72, Fax: 0 89/21 83-71 49
E-Mail: bay.buergermeister@hjr-verlag.de

ANZEIGEN

Charlotte Kun
(verantwortlich)
Tel.: 0 89/21 83-72 07, Fax: 0 89/21 83-73 16
E-Mail: Charlotte.Kun@hjr-verlag.de

GESCHÄFTSFÜHRER

Dr. Karl Ulrich, Christine Fuß und
Marc Grethen

HERSTELLER

Verlagsgruppe Hühig Jehle Rehm GmbH
Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

KONTAKT

Telefon: 0800 2183 333
kundenservice@rehm-verlag.de
www.rehm-verlag.de

KONTAKT UND INFORMATIONEN ZUR PRODUKTSICHERHEITSVERORDNUNG

kundenservice@rehm-verlag.de
[https://www.rehm-verlag.de/
produktsicherheitsverordnung](https://www.rehm-verlag.de/produktsicherheitsverordnung)

VERLAG

Verlagsgruppe Hühig Jehle Rehm GmbH
UniCredit Bank AG Deutschland
BLZ: 70020270, Konto-Nr.: 15764476
IBAN: DE22 7002 0270 0015 7644 76
BIC: HYVEDEMMXXX

VERTRIEB UND ABOSERVICE

Verlagsgruppe Hühig Jehle Rehm GmbH
Abonnentenservice
Hultschiner Straße 8, 81677 München
Tel.: 0 89/21 83-71 10, Fax: 0 89/21 83-76 20
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

ERSCHEINUNGSWEISE, BEZUGSPREISE UND -BEDINGUNGEN

Der Bayerische Bürgermeister erscheint monatlich, jeweils zur Monatsmitte. Die Juli- und August-Ausgaben erscheinen als Doppelheft. Jahresabonnement: € 273,00 inklusive Versandkosten. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. Der Abonnementpreis wird im Voraus in Rechnung gestellt. Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

ANZEIGEN

Gültig sind die **Mediadaten 2025**.

URHEBER- UND VERLAGSRECHT

Diese Zeitschrift, einschließlich aller ihrer Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsgruppe Hühig Jehle Rehm GmbH behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für kommerzielles Text- und Data Mining (TDM) im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.

MANUSKRIPTE

Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung der Beiträge überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version bleibt beim Verlag. Namensartikel geben die persönliche Meinung der Autoren wieder.

SATZ

TypoScript GmbH, Frankfurter Ring 150, 80807 München

DRUCK

Zimmermann Druck + Verlag GmbH, Osemundstraße 11, 58636 Iserlohn

BILDNACHWEIS

@ AdobeStock: 235437333, 545011524, 1110778956,
1219129995, 1603268398, 1664859322
@ Bayernkarte: [https://d-maps.com/pays.php?
num_pay=328&lang=de](https://d-maps.com/pays.php?num_pay=328&lang=de)

Bayerischer Städtetag

Strukturelle Schieflage der Kommunen

Das Sondervermögen des Bundes, das bis Mitte Oktober von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden soll, ist aus kommunaler Sicht ein wichtiges Signal für die Zukunft. Die ausdrückliche Berücksichtigung von Ländern und Kommunen mit einem Anteil von 100 Milliarden Euro öffnet Chancen, um trotz der schwierigen Finanzlage den massiven Aufholbedarf bei Sanierung und Modernisierung anzupacken und in neue Infrastruktur zu investieren. Aber: Das Sondervermögen löst nicht die kommunale Finanzkrise. Denn die finanzielle Schieflage hat ihre Ursachen in den hohen Sozialausgaben und im verlangsamten Aufkommen bei den Steuereinnahmen.

Aus den 100 Milliarden Euro des Bundes entfallen auf Bayern 15,7 Milliarden. Da der kommunale Anteil an den öffentlichen Sachinvestitionen bei 70 Prozent liegt, erwarten die kommunalen Spitzenverbände in Bayern, dass der kommunale Anteil sich an diesen 70 Prozent orientieren muss, was rund 11 Milliarden Euro für kommunale Investitionen in den nächsten Jahren bedeuten würde. Die Verhandlungen sollen im Herbst stattfinden und die Mittel können frühestens 2026 ausgereicht werden.

„Die finanzielle Lage für Bayerns Städte und Gemeinden wird immer bedrohlicher. Der verhängnisvolle Abwärts-Trend ist leider schon seit Jahren ungebrochen“, sagt der Vorsit-

zende des Bayerischen Städtetags, Straubings Oberbürgermeister Markus Pannermayr. Im Jahr 2023 waren die kommunalen Haushalte mit 2,3 Milliarden Euro ins Minus gerutscht, im Jahr 2024 lag das Defizit bei 5,3 Milliarden Euro. Auch das erste Halbjahr 2025 war bereits mit einem hohen Defizit von 4,6 Milliarden Euro belastet.

Pannermayr: „Vor allem die hohe Dynamik bei den Ausgaben für Personal und Soziales verschärft die strukturelle Schieflage der bayerischen Kommunen. In den Städten und Gemeinden nimmt die Zahl an Haushaltssperren und nicht genehmigungsfähigen Haushalten stark zu. Dies wirkt sich nicht nur negativ auf das Investitionsklima und die heimische Wirtschaft aus. Auch die Bürgerinnen und Bürger bekommen die kommunale Finanzkrise immer stärker zu spüren.“

Schmerzliche Einschnitte sind nicht zuletzt bei vielen freiwilligen Leistungen zu beklagen, etwa wenn der Rotstift zwangsläufig in Bereichen ansetzen muss, die für das Zusammenleben in den Städten und Gemeinden so wichtig sind, wie etwa bei der Förderung von Vereinen, von Sport und kulturellen Angeboten.

Darüber hinaus können Gebührenerhöhungen nicht ausgeschlossen werden. Pannermayr: „Allerdings werden auch harte Konsolidierungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die strukturelle Unterfinanzierung in den Griff

zu bekommen. Dazu dürfen die Ausgaben nicht ungebremst weiter steigen, das gilt vor allem für die Sozialausgaben. Darüber hinaus brauchen die Kommunen neben einem starken kommunalen Finanzausgleich einen größeren Anteil an den Gemeinschaftssteuern.“

Eine solide Finanzausstattung ist die Voraussetzung für die Erfüllung von kommunalen Aufgaben, sagt Pannermayr: „Die Menschen erwarten, dass kommunale Leistungen die aktuellen Lebensbedürfnisse im Alltag berücksichtigen. Der Staat muss immer wieder aufs Neue dafür sorgen, dass die Kommunen in der Lage sind, ihre Leistungsangebote an die Herausforderungen der Zeit anzupassen. Dies umfasst das breite Feld der kommunalen Daseinsvorsorge; dies betrifft die Ausgestaltung des Sozialstaats in der Praxis. Nur, wenn Städte und Gemeinden leistungsfähig sind, können sie Maßnahmen ergreifen, um gesellschaftlichen, demografischen und klimatischen Entwicklungen gerecht zu werden.“ Um solche Aufgaben zu schultern, benötigen Kommunen Spielräume und eine angemessene Finanzausstattung: Vertrauen geht vor Kontrolle mit Berichts- und Dokumentationspflichten.

Die allgemeine Finanzausstattung der Kommunen muss gesichert sein, damit die soziale, schulische, gesundheitliche und technische Infrastruktur gewährleistet bleibt – in ländlichen Räumen und Ballungszentren. Städte

und Gemeinden benötigen eine angemessene Finanzausstattung im kommunalen Finanzausgleich, sagt Panernmayr: „Kommunen haben einen Anspruch auf eine aufgabengerechte Finanzierung. Ein leistungsfähiger kommunaler Finanzausgleich ist kein Gnadenakt von Staatsregierung und Landtag, sondern die Basis, damit Kommunen ihre Aufgaben im Staatsgefüge erfüllen können.“

/ Rückblick auf das zwölfte kommunale Fachgespräch in Nürnberg /

Effizientes Beschaffen in Zeiten des Sondervermögens Infrastruktur

Bereits zum zwölften Mal veranstaltete der Bayerische Städtetag mit Bühner & Partner Rechtsanwälte das Kommunale Fachgespräch. Über fünfzig kommunale Vertreter aus Gemeinden, Städten und Landkreisen kamen in der IHK Nürnberg für Mittelfranken zusammen und tagten über „Effizientes Beschaffen in Zeiten des Sondervermögens Infrastruktur“.

Im Fokus der Veranstaltung stand das Vergaberecht, das aktuell auf allen Ebenen der Gesetzgebungszuständigkeiten der Europäischen Union, des Bundes und der Länder in der Diskussion steht. Besondere Highlights über das Vergaberecht hinaus waren der Vortrag des Rechtsanwalts Thomas Silberhorn, Bundestagsabgeordneter und ehemaliger Parlamentarischer Staatssekretär, und des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg, Marcus König.

Angefangen von der Novellierung der europäischen Vergaberichtlinien bis hin zur neuen „IMBek“ des bayerischen Innenministeriums: Das Verga-

berecht soll vereinfacht, Bürokratie reduziert werden. Das Vergabeschleunigungsgesetz des Bundes, das im August vom Bundeskabinett verabschiedet und Ende September im Bundesrat behandelt worden ist, trägt dieses Ziel bereits im Namen. Dabei bleibt es in wichtigen Teilen sogar hinter dem gescheiterten Vergaberechtstransformationspaket der alten Bundesregierung zurück.

Mit starker Unterstützung aus Bayern – des Wirtschaftsministers, des Bau- und des Innenministers – ist es immerhin gelungen, dass der Bundesrat dem bayerischen Antrag gefolgt ist, den sogenannten Losaufteilungsgrundsatz zwar zum Schutz mittelständischer und kleiner Unternehmen aufrecht zu erhalten, aber doch so fortzuentwickeln, dass insbesondere auch in zeitlich begründeten Fällen eine Zusammenfassung von Losen zu einem Gesamtauftrag möglich ist.

In weiteren Fachvorträgen und Erfahrungsberichten gab die Vergabestellenleiterin der Stadt Rosenheim, Barbara Broghammer, einen Einblick in das Rosenheimer Vergabemodell, Ministerialrätin Sabine Frohnmüller referierte bayerische Pilotprojekte zum Gebäudetyp E und Anke Oettmeier lieferte einen konkreten Praxisbericht der Stadt Fürth.

Oberbürgermeister Marcus König skizzierte in seinem Rückblick auf 975 Jahre Nürnberg zentrale Zukunftsthemen einer Großstadt: Infrastruktur stärken, Digitalisierung vorantreiben, Investitionen in Bildung und Betreuung sichern und Aufenthaltsqualitäten und Klimaresilienz erhöhen. Galt Wasser in der Stadt lange Zeit als Gefahr, gelten blaue wie grüne Infrastruktur heute als wichtige Komponenten, um der Überhitzung der Innenstädte entgegenzuwirken. König sieht seine Verwaltung als Ermöglicher. Ziel ist eine lösungsorientierte Verwaltung. Reduzierung von Bürokratie sei wichtig. Der Staat könne nicht alles regeln. Jedoch müsse dann anstelle von Regeln Eigenverantwortung treten.

König erinnerte an die Entstehung und die Stärke der Städte. Diese sei Ergebnis eines starken Vertrauensverhältnisses der Verwaltung, der Unternehmen und der Bürger. Tatkraft und Vertrauen ermöglichten private Investitionen in die Städte. Und auch heute müsse, so Oberbürgermeister König, den Bürgern und den Unternehmen gedankt werden, die mit Innovation und Arbeitsleistung den Standort stärken.

/ Innovationspreis „Zu Hause daheim“ 2026 /

Gutes Altwerden braucht gute Orte und kurze Wege

Im vorigen Jahr stand die kommunale Seniorenpolitik als Tagungsthema für die Vollversammlung des BAYERISCHEN STÄDTETAGS 2024 in Kempten im Mittelpunkt. Der demografische Wandel betrifft alle Kommunen, ob groß oder klein. Alten Menschen eine Heimat bieten zu können, in denen sie sich wohlfühlen und entfalten können, ist ein Dauerthema für Städte und Gemeinden.

Wie wir im Alter leben und wohnen wollen – mit dieser Frage setzt sich der Innovationspreis des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales (StMAS) „Zu Hause daheim“ 2026 unter dem Motto „Gut Älterwerden in der Kommune“ auseinander. Klar ist: Als Herzstück des Zusammenlebens kommt den Kommunen hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Der Bayerische Städtetag ist Kooperationspartner des Sozialministeriums im Rahmen der Aktionswoche „Zu Hause daheim“, die 2026 zum sechsten Mal stattfindet. Im Rahmen der Aktionswoche werden Impulse und Informationsmöglichkeiten zu einem selbstbestimmten Wohnen und Leben im Alter vorgestellt.

Vom 4. bis 24. Mai 2026 stellen sich viele Hilfsangebote und Projekte vor. Der dazugehörige Innovationspreis ist mit 3.000 Euro dotiert und als Fotowettbewerb ausgelobt. Interessierte Kommunen können sich bis zum 5. Februar 2026 unter www.zu-hause-daheim.bayern.de bewerben. Städte und Gemeinden wissen am besten, was die Bürgerinnen und Bürger vor Ort brauchen. So vielfältig wie das Altern selbst sind auch die Herangehensweisen, mit denen man das Altwerden in der Stadt besser gestalten kann. Die wohl wichtigsten Aspekte sind dabei die Quartiersentwicklung, Wohnen im Alter, soziale Integration und Mobilität. Ältere Menschen brauchen in erster Linie ein Quartier, in dem sie sich wohlfühlen können. Kurze Wege und gute Orte sorgen für ein sicheres, behagliches und unverwechselbares Umfeld, das enorm zur Lebensqualität beiträgt. Die eigene Wohnung ist meist der wichtigste Bestandteil des Quartiers und Lebensmittelpunkt der Seniorinnen und Senioren. Hier können Mehrgenerationenhäuser eine sinnvolle Verknüpfung des eigenen Zuhauses und des so wichtigen sozialen Miteinanders sein. Denn gerade ein intaktes soziales Umfeld verhindert Einsamkeit im Alter am besten. Städte und Gemeinden sorgen auch dafür, dass ältere Menschen gut mobil bleiben können. Mobilität bedeutet Lebensqualität; ob Ruftaxi oder gut ausgebauter öffentlicher Nahverkehr – hier führen viele Wege ans Ziel. Die Aktionswoche ist aus Sicht des Bayerischen Städtetags einerseits eine gute Möglichkeit, sich zu diesem vielfältigen Thema zu informieren und inspirieren zu lassen, andererseits eine gute Chance, die wertvollen Initiativen und Projekte, die von bayerischen Städten und Gemeinden zum Thema Altwerden bereits ins Leben gerufen worden sind, einem großen Publikum zu präsentieren. Die Preisverleihung findet zum Auftakt der Aktionswoche „Zu Hause daheim“ am 4. Mai 2026 in Würzburg statt.

/ Wasserbuch und Wassercent – Zukunft der Wasserversorgung /

Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wasserge- setzes

Das Schutzgut Wasser steht infolge des Klimawandels unter Stress, der Nutzungsdruck auf die knappen Wasserressourcen in Zeiten mit geringem Wasserdargebot steigt, die notwendige Klimaanpassung erfordert eine Beschleunigung der Hochwasserschutzmaßnahmen, die langwierigen wasserrechtlichen Verfahren bedürfen einer Vereinfachung und Digitalisierung. Auf Grundlage dieser zutreffenden Problemdarstellung hat das Umweltministerium (StMUV) zu Beginn der Sommerferien einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes in die Verbändeanhörung gegeben. Der Bayerische Städtetag hat hierzu umfassend Stellung genommen, dem Vernehmen nach sind weitere über 50 Stellungnahmen beim StMUV eingegangen. Dies veranschaulicht einerseits die Bedeutung des Themas, zeigt aber auch, dass zumindest aus Sicht der Verbände noch erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht.

Dabei sind dem Gesetzentwurf durchaus gute Ansätze zu entnehmen. Dies gilt insbesondere für die beabsichtigte Einführung digitaler Wasserbücher und die Digitalisierung bestehender wasserrechtlicher Rechtsakte des Wasserbuchs. Dies wird bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zwar zu einem erheblichen personellen Mehraufwand führen, ist aber unerlässlich für die digitale Abwicklung der Erhebung des Wassercent und die in einem zweiten Schritt vorgesehene Digitalisierung wasserrechtlicher Verfahren. In erster Linie

wird das digitale Wasserbuch übergeordnete Behörden erstmals in die Lage versetzen, bayernweite Daten verfügbar und nutzbar zu machen. Positiv hervorzuheben ist des Weiteren die gesetzliche Verankerung eines Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Verwendungszwecken und des besonderen öffentlichen Interesses für Maßnahmen des Hochwasserschutzes, die Regelungen zur Fortsetzung der Benutzung nach Ablauf der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung etwa zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung, die Erweiterung der Möglichkeiten zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser beispielsweise zur Bewässerung öffentlicher Grünanlagen, die vorgesehenen Erleichterungen wasserrechtlicher Verfahren durch Fakultativstellung des Erörterungstermins oder Erleichterungen bei der Auslegung von Unterlagen. Die Verlagerung der Zuständigkeit für komplexe wasserrechtliche Verfahren im Bereich der Wasserkraft und voraussichtlich auch – im Rahmen der noch zu aktualisierenden Delegationsverordnung – für größere Wasserschutzgebietsverfahren auf die Regierungen dürfte wohl aus Sicht der Antragstellenden eher als vorteilhaft bewertet werden. Ob sich für die Kreisverwaltungsbehörden dadurch echte Einsparungen ergeben oder ob diese durch einen erhöhten Abstimmungsbedarf zwischen der örtlichen Wasserrechtsbehörde und der Regierung relativiert werden, ist nicht ausgemacht. Ebenso zweifelhaft ist der Effekt der im Gesetzentwurf vorgesehenen Einführung externer Projektmanager bei Großvorhaben angesichts des seitens der Wasserbehörde durchzuführenden vergaberechtlichen Auswahlverfahrens. Bedauerlich ist, dass der Gesetzentwurf an einigen Stellen die Chance für tragfähige, zukunftsorientierte Lösungen verpasst. Dies gilt insbesondere für das dem Wasserentnahmeentgelt zugrundeliegende Konzept (dazu Wasserrecht II) und die Regelungen zur Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen an den Gewässern, für die der Freistaat Bayern die Unterhaltungs- und Ausbaulast trägt. Die

insoweit vorgesehene Einführung einer „freiwilligen“ Übernahme des Hochwasserschutzausbaus im Rahmen einer gemeindlichen Sonderbaulast ohne staatlichen Kostenausgleich wird abgelehnt. Stattdessen sollte das in der Praxis ohnehin nicht funktionierende System der Beteiligtenleistungen grundlegend überarbeitet und durch eine faire, für die betroffenen Städte und Gemeinden verlässliche und berechenbare Kostenbeteiligung in Höhe des Eigenvorteils ersetzt werden. Aus Sicht der öffentlichen Wasserversorgung zweifelhaft ist auch, ob die beabsichtigte Öffnung der Nutzung des oberflächennahen Grundwassers für Wasser- und Bodenverbände zur landwirtschaftlichen Bewässerung eher zur Verschärfung der Nutzungskonflikte denn zur Lösung bestehender Probleme in diesem Bereich beiträgt.

Wasserrecht II: Einführung des „Wassercentrs“

Wesentlicher Bestandteil des vorgelegten Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes sind die Regelungen zur Festsetzung und Erhebung eines Wasserentnahmeentgelts („Wassercent“). Die Einführung eines Wasserentnahmeentgelts als umweltpolitisches Lenkungsinstrument ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings setzt der Gesetzentwurf lediglich das von den regierungstragenden Fraktionen CSU und Freien Wählern bereits im Dezember 2024 vorgestellte und von verschiedener Seite deutlich kritisierte Grundkonzept ohne nennenswerte Änderungen um (vgl. dazu IB Nr. 2/2025). Sowohl die Lenkungswirkung als auch der Anspruch an eine „gerechte, faire und einfache“ Ausgestaltung werden damit verfehlt. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Wasser- und Bodenverbände generell und im Übrigen für alle Grundwasserentnahmen von nicht mehr als 5.000 m³ pro Jahr führen zu einer faktischen Ausnahme für landwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs entspricht dieser Freibetrag einem Betrieb mit ca. 110 Milchvieheinheiten oder 1.400 Mastschweinen.

Dies führt zu großen Ungleichbehandlungen nicht nur zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, sondern auch zwischen Landwirtschaft, anderen Wirtschaftsbetrieben und normalen Wasserverbraucherinnen und -verbrauchern. Hinzu kommt eine Ausnahme für zulassungsfreie, privatnützige Entnahmen, die zumindest nach der derzeit geltenden Rechtslage mit bis zu 50 m³ pro Tag zu weitgehend ist und eine faktische Freigrenze von bis zu 18.250 m³ pro Jahr für private Brunnen darstellt.

Es steht zu befürchten, dass diese Regelungen Wasserentnahmen über eigene Brunnen zu Lasten der Grundwasserkörper eher befördern als einschränken und zu einer weiteren Verschärfung der Nutzungskonflikte beitragen. Darüber hinaus wird die Prüfung dieser und weiterer Ausnahmetatbestände und die Möglichkeit einer bloßen „Glaubhaftmachung“ der tatsächlich entnommenen Wassermenge als Grundlage für die Festsetzung im Vollzug absehbar zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand führen und die Rechtsunsicherheit erhöhen. Dieser Ansatz ist umso verwunderlicher, als kostengünstige digitale Lösungen und Messtechnologien vorliegen und in der Praxis der Wasserversorger bereits angewandt werden. Dabei böte die Vorgabe einer Pflicht zur Messung der Grundwasserentnahmen darüber hinausgehend die Chance, belastbare Kenntnisse über unsere Wasserkreisläufe zu gewinnen. Kritikwürdig sind nicht zuletzt die zu unbestimmten Regelungen zur Zweckbindung der Verwendung der Mittel aus dem Wassercent, die eine allzu weite Auslegung erlauben. Aus Sicht des Bayerischen Städtetags müssen diese Gelder in den vorsorgenden Wasserschutz zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung investiert werden.

Einen sachlich nicht gerechtfertigten Mehraufwand sowohl bei den Vollzugsbehörden als auch bei den Wasserversorgern mit Blick auf deren Gebührekalkulation wird zudem das Vorhaben auslösen, das Wasserentnahmeentgelt bereits für das zweite Halbjahr 2026 festsetzen zu wollen. Dabei hatte der

Entbürokratisierungsbeauftragte der Staatsregierung, MdL Walter Nussel, im Rahmen eines im Mai 2025 durchgeführten Praxischecks noch das Jahr 2027 als Ersterhebungsjahr vorgesehen und empfohlen. Es steht zu befürchten, dass die erforderlichen Vorarbeiten für eine automatisierte digitale Abwicklung des Erhebungsverfahrens mangels Personal seitens der Kreisverwaltungsbehörden nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können. Klarzustellen ist: Die kreisfreien Städte als Kreisverwaltungsbehörden sind nicht bereit, die Verantwortung für überehrgeizige zeitliche Zielvorgaben von staatlicher Seite zu übernehmen, sollte es deswegen bei der Einführung zu Defiziten kommen.

Wasserrecht III: Konnexität

Die Umsetzung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Digitalisierung der Wasserbücher, zur Erhebung des Wasserentnahmeentgelts und zur Änderung des Abwasserabgaberechts – die Aufgabe der sog. hydraulischen Einheit als Befreiungsvoraussetzung bei der

Niederschlagswasserabgabe – werden bei den kreisfreien Städten als Kreisverwaltungsbehörden und den teilweise mit dem Vollzug wasserrechtlicher Vorschriften befassten kreisangehörigen Gemeinden (Große Kreisstädte und sog. Delegationsgemeinden), in Bezug auf die Abwasserabgabe auch bei den beseitigungspflichtigen Städten und Gemeinden, einen erheblichen Umsetzungsaufwand nach sich ziehen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem für die Einführung des Wasserentnahmeentgelts und das digitale Wasserbuch anfallenden einmaligen Aufwand und den für die Pflege der Daten und die Durchführung der Verfahren entstehenden jährlichen Mehrkosten.

Auf der anderen Seite sind gegebenenfalls mögliche Einsparungen bei den Kreisverwaltungsbehörden durch die vorgesehenen Verfahrenserleichterungen sowie das Vorhandensein des digitalen Wasserbuchs zu berücksichtigen. Parallel zur Verbandsanhörung wurden

daher Konnexitätsverhandlungen zwischen dem Umweltministerium (StMUV) und dem Bayerischen Städtetag sowie dem Bayerischen Landkreistag eingeleitet. Sehr zu begrüßen ist, dass das StMUV von vornherein die Konnexitätsrelevanz der genannten Regelungen anerkannt hat. Im Rahmen der konstruktiven Gespräche hat sich schnell gezeigt, dass bei der Berechnung des Mehraufwands und möglicher Einsparungen mangels Vorliegen flächendeckender Daten sowohl in Bezug auf die relevanten Fallzahlen als auch den verursachten Zeitaufwand Schätzwerte zugrunde gelegt werden müssen. Daher

wird zur Ermittlung der tatsächlichen Mehrbelastungen eine Revision im Sinne einer nachgelagerten Überprüfung der Annahmen anhand von zwischenzeitlich von einigen Kreisverwaltungsbehörden unterschiedlicher Größe erhobener Daten für beide Seiten unumgänglich sein. Nachdem sich die Fallzahlen pro Kreisverwaltungsbehörde unmittelbar aus dem aufzubauenden digitalen Wasserbuch und anhand der Zahl der Abgabebescheide werden ermitteln lassen, wird der Schwerpunkt hier bei der Erfassung des Zeitaufwands für die erforderlichen Verwaltungstätigkeiten

liegen. Was die Änderung im Abwasserabgaberecht anlangt, sind die wohl erheblichen Mehraufwände im Vollzug und bei den Kanalnetzbetreibern derzeit gar nicht abzuschätzen. Insoweit wäre – sollte es bei der beabsichtigten Regelung bleiben – auch auf Seiten der Entwässerungsbetriebe eine punktuelle Erfassung der Fallzahlen und Zeitaufwände erforderlich, um den für die Städte und Gemeinden insgesamt anfallenden tatsächlichen Mehraufwand bestimmen zu können. Nach derzeitigem Stand dürften die Verhandlungen noch im Oktober 2025 abgeschlossen sein.

Setzen Sie Schritt für Schritt das BayDiG in Ihrer Verwaltung um!



Das prozessorientierte Handbuch zeigt Ihnen den Weg zur Einführung des BayDiG:

- Zahlreiche Abbildungen und Grafiken sowie umfangreiche Schemata veranschaulichen Ihnen die Inhalte.
- Ein ABC der digitalen Verwaltung erklärt eine Vielzahl von Fachbegriffen.
- Wiederholungs- und Vertiefungsfragen unterstützen Sie, die Inhalte zu verfestigen.

Denkhaus/Geiger
**Praxishandbuch zum
 Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG)**
 Eine prozessorientierte Darstellung
 Softcover inkl. Onlineversion bis 30.6.2026
 ISBN 978-3-7825-0633-5
 170 Seiten
 € 69,00

Jetzt bestellen unter rehm-verlag.de/baydig

jehe, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Str. 8, 81677 München; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter rehm-verlag.de. WAN 524321 / November 2025

jehe

Bayerischer Landkreistag

Automobilbranche, Energie & Zukunft

Insights aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr beim Bayerischen Landkreistag

Am 21. Oktober 2025 fand im Haus der bayerischen Landkreise in München die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr des Bayerischen Landkreistags (BayLkT) statt. Unter dem Vorsitz von Landrat Franz

Löffler, Cham, diskutierten die Ausschussmitglieder zentrale Themen, die für die wirtschaftliche Stärke, die Mobilität und die Energieversorgung Bayerns von entscheidender Bedeutung sind.

1. Wirtschaftliche Lage in Bayern und Automobilbranche

Ein Schwerpunkt der Sitzung war die wirtschaftliche Situation Bayerns, insbesondere die Lage der Automobilin-



V.l.n.r.: Ausschussvorsitzender Landrat Franz Löffler, Cham, MdB Dr. Andreas Lenz, energiepolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, und Bert-ram Brossardt, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)

/ **Baden- württembergische und bayerische Landkreise fordern vom Bund rasche Finanzhilfen** /

**Bayerischer Landkreistags-
präsident Karmasin: „Land-
kreise brauchen eine solide
finanzielle Basis und Pla-
nungssicherheit, um Zukunft
gestalten zu können“**

**Deutscher und baden-württembergi-
scher Landkreistagspräsident Dr. Brö-
tel: „Zugleich müssen wir bei der
Neuausrichtung des Sozialstaats end-
lich weiterkommen“**

„Das Finanzloch der Kommunen wird immer größer. Auch die Landkreise in Baden-Württemberg und Bayern wissen nicht mehr ein noch aus. So sehen sie sich beispielsweise schon jetzt gezwungen, den öffentlichen Nahverkehr zurückzufahren, obwohl sie ihn über Jahre hinweg im Sinne des Klimaschutzes bewusst gestärkt haben. Dies ist komplett widersinnig. Zwar erkennen die Länder zunehmend das Ausmaß der kommunalen Finanznot an, doch ist vielerorts noch völlig offen, wie die dringend notwendige finanzielle Entlastung konkret aussehen wird. Die entscheidenden Gespräche mit dem Freistaat Bayern stehen dort noch aus. Es braucht jetzt kurzfristig, ohne weiteres Zögern, eine entschiedene und nachhaltige Stabilisierung der Kommunalfinanzen. Dazu gehört die Verdreifachung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer ebenso wie die Rückkehr zur vollständigen Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten für die SGB II-Bedarfsge-meinschaften mit Fluchthintergrund.

dustrie, die für den Freistaat von strategischer Bedeutung ist. Bertram Brossardt, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw), informierte die Ausschussmitglieder über die aktuellen Herausforderungen und Chancen der Branche. Trotz einer konjunkturellen Abkühlung bleibt die Automobilindustrie ein zentraler Wirtschaftsmotor: Über 350.000 Beschäftigte und ein Jahresumsatz von rund 140 Milliarden Euro zeigen die wirtschaftliche Tragweite. Gleichzeitig steht die Branche unter Druck durch steigende Energie- und Produktionskosten, globalen Wettbewerb und die notwendige Transformation hin zur Elektromobilität. Die Diskussion verdeutlichte, dass die bayerische Automobilbranche nicht nur ein bedeutender Arbeitgeber ist, sondern auch ein wesentlicher Treiber für Innovation, regionale Wertschöpfung und Exportstärke.

2. Energiepolitik und erneuerbare Energien

Ein weiterer zentraler Tagesordnungspunkt war die Energiepolitik, insbesondere die geplanten Vorhaben der Bundesregierung zur Umsetzung der Energiewende. MdB Dr. Andreas Lenz (CSU), energiepolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, tauschte sich mit den Ausschussmitgliedern über den Status quo und die zukünftigen energiepolitischen Maßnahmen aus. Der Bayerische Landkreistag betonte in diesem Zusammenhang erneut seine Position für einen mengenbezogenen, regional gesteuerten und technologieoffenen Ausbau erneuerbarer Energien. Wichtig sind dabei:

1. Kohärenz und sektorübergreifende Planung,
2. Regionale Steuerung und kommunale Beteiligung,
3. Sektorenkopplung und Synchronisierung von Netzausbau und EE-Ausbau,

4. Schaffung verlässlicher Investitionsbedingungen bei gleichzeitigem Kostenbewusstsein.

Das Ziel des Bayerischen Landkreistags ist eine resiliente, effiziente und akzeptanzorientierte Energiewende, die die Kommunen nicht überfordert und gleichzeitig Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Nachhaltigkeit gewährleistet.

3. Die Rolle des Bayerischen Landkreistags – Vermitteln und Gestalten

Der Ausschuss verdeutlichte einmal mehr die wichtige Vermittler- und Gestalterrolle des Bayerischen Landkreistags (BayLkT). Durch die enge Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Politik und Kommunen trägt der BayLkT dazu bei, dass politische Entscheidungen praxisnah, regional angepasst und wirtschaftlich tragfähig umgesetzt werden. Insbesondere in Bezug auf die Energiewende fordert der BayLkT eine stärkere dezentralisierte und regional strukturierte Umsetzung, die die vorhandenen kommunalen Ressourcen und Stärken berücksichtigt. Nur so können Netz- und Infrastrukturkosten gesenkt, Investitionen gesichert und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden.

Fazit

Die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr machte deutlich: Bayern setzt auf Innovation, Mobilität und nachhaltige Energieversorgung, auch in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten. Kommunen, Wirtschaft und Politik müssen gemeinsam Lösungen finden, um den Freistaat zukunftsfähig, wettbewerbsstark und klimafreundlich zu gestalten. Der Bayerische Landkreistag wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass wirtschaftliche Interessen, Mobilität und Energiepolitik miteinander verzahnt werden – immer mit Blick auf die Bedürfnisse der Landkreise und der Bürger in Bayern.

Andernfalls wird ein Landkreis nach dem anderen in die finanzielle Handlungsunfähigkeit abrutschen – mit drastischen Konsequenzen für die kommunale Daseinsvorsorge, den sozialen Zusammenhalt und die Akzeptanz unseres demokratischen Gemeinwesens“, betonten der Präsident des Landkreistags Baden-Württemberg, Landrat Dr. Achim Brötel (Neckar-Odenwald-Kreis), und der Präsident des Bayerischen Landkreistags, Landrat Thomas Karmasin (Landkreis Fürstenfeldbruck) aus Anlass einer gemeinsamen Sitzung der Präsidien beider Landkreistage am 22. Oktober 2025 in Waiblingen (Rems-Murr-Kreis).

Präsident Karmasin, der zugleich Vizepräsident des Deutschen Landkreistags ist, betonte, dass die Landkreise inzwischen an ihre Belastungsgrenzen stoßen: „Die Landkreise sind das Rückgrat unseres Gemeinwesens. Sie sichern soziale Daseinsvorsorge, Mobilität, Bildung und medizinische Versorgung vor Ort. Dafür brauchen sie eine solide finanzielle Basis und Planungssicherheit. Nur so können sie Zukunft gestalten und Verantwortung übernehmen. Doch die Kreis Haushalte stehen unter massivem Druck. Die Ausgaben steigen in nahezu allen Bereichen – von der Sozial- und Jugendhilfe über die Personalkosten bis hin zu Defizitausgleichen bei Krankenhäusern und im öffentlichen Nahverkehr. Gleichzeitig bricht vielen Landkreisen die Einnahmebasis weg. Der durchschnittliche Kreisumlagesatz liegt inzwischen vielerorts über 50 Prozent.

Das zeigt: Den Landkreisen bleiben kaum noch eigene Gestaltungsspielräume.“

Präsident Dr. Brötel, der zugleich Präsident des Deutschen Landkreistags ist, erklärte ferner: „Allerdings erwarten wir vom Bund nicht nur zusätzliche Finanzmittel. Denn uns ist durchaus klar, dass die öffentlichen Gelder endlich sind. Umso wichtiger ist es, bei der Neuausrichtung des Sozialstaats weiterzukommen. Eben

weil wir zum Sozialstaat stehen, drängen wir darauf, dass er zukunfts-fest aufgestellt wird. Dabei geht es um Vereinfachung im Sinne von mehr Pauschalierung statt überbordender Einzelfallgerechtigkeit, um konsequente Digitalisierung anstelle von Formularwust. Zur Ehrlichkeit gehört aber auch: Allein dadurch wird es nicht gelingen, die Ausgaben-dynamik im Sozialbereich zu brechen. Entscheidend ist daher auch, Sozialleistungen auf bedürftige Menschen zu konzentrieren. Bürger mit vergleichsweise hohen Einkommen oder Vermögen sollten nicht in den Genuss steuerfinanzierter Sozialleistungen etwa im Bereich des Elterngelds oder des Angehörigen-unterhalts kommen können. Eigenverantwortung muss unbedingt wieder einen höheren Stellenwert erhalten.“

Die Landkreise fordern daher vom Bund und den Ländern eine faire und aufgabengerechte Finanzierung:

- „**Wer anschafft, der zahlt**“ – neue gesetzliche Leistungen des Bundes müssen vollständig gegenfinanziert werden.
- Eine **Sozialstaatsreform**, die Standards überprüft und die kommunale Finanzierbarkeit sicherstellt.
- **Verdreifachung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer** und Rückkehr zur **vollständigen Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten** für die SGB II-Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund.

Beide Landkreistagspräsidenten machten deutlich, dass ohne entschlossenes Handeln die kommunale Handlungsfähigkeit ernsthaft gefährdet ist:

„Die Landkreise übernehmen tagtäglich Verantwortung für die Menschen vor Ort – von der Jugendhilfe bis zur Daseinsvorsorge. Wenn die Finanzierungsgrundlagen weiter erodieren, stehen zentrale Leistungen des Staates auf dem Spiel. Der Bund muss jetzt handeln – nicht irgendwann.“

Warnung vor dauerhaften Belastungen für die Krankenhäuser

Appell an die Bayerische Staatsregierung sich im Bundesrat gegen die vorge-sehene Aussetzung der Meistbegünstigungsklausel einzusetzen

Das Bundeskabinett hatte am 15. Oktober 2025 beschlossen, den Inflationsausgleich für Krankenhäuser zu streichen – nur zwei Wochen nach dem Gesetz, das den Kliniken noch 4 Mrd. € Ausgleich für 2022/23 zugesichert hatte. Zur finanziellen Entlastung der gesetzlichen Krankenkassen soll die sogenannte Meistbegünstigungsklausel in der Krankenhausfinanzierung für das Jahr 2026 ausgesetzt werden. Sowohl die Bayerische Gesundheitsministerin wie auch der Präsident des Bayerischen Landkreistags haben dies nachdrücklich kritisiert.

„Diese Maßnahme gefährdet die finanzielle Stabilität vieler Kliniken und ihrer Träger“, so der Präsident des Bayerischen Landkreistags, Landrat Thomas Karmasin, Fürstenfeldbruck. „Statt die Krankenhäuser zu belasten, sollte der Bund endlich dafür sorgen, dass versicherungsfremde Leistungen – wie die Mitversicherung von Langzeitarbeitslosen nach dem SGB II – vollständig aus dem Bundeshaushalt finanziert werden.“

Der Bayerische Landkreistag kritisiert, dass mit dem vorliegenden Beschluss kurzfristig eine Entlastung der Krankenkassen auf Kosten der Krankenhäuser erkaufte wird, was ab 2027 zu dauerhaften Belastungen führt. Dies widerspricht einer verlässlichen und nachhaltigen Krankenhauspolitik. Zudem ist es widersprüchlich, dass der Bund erst kurz vor dem Kabinettsbeschluss den Sofort-

transformationsfonds in Höhe von vier Milliarden Euro auf den Weg gebracht hatte – nur um nun eine Maßnahme zu beschließen, die diesen Entlastungseffekt wieder aufhebt.

„Es besteht die Gefahr, dass die Politik in absehbarer Zeit gezwungen sein wird, zur Vermeidung flächendeckender Krankenhausinsolvenzen eine Kehrtwende einzuleiten“, so Karmasin weiter. Der Bayerische Landkreistag appelliert daher an die Bayerische Staatsregierung, sich im Bundesrat entschieden gegen die vorgesehene Aussetzung der Meistbegünstigungsklausel einzusetzen. „Wir danken der Gesundheitsministerin für ihre Unterstützung und ihren Einsatz für eine verlässliche Krankenhausversorgung in Bayern“, betont der Präsident abschließend.

Das Schreiben des Bayerischen Landkreistags finden Sie hier:



/
**Bürokratie
abbauen –
Kommunen stärken!**
/

Kommunale Spitzenverbände im Ministerrat

Am 21. Oktober nahm Landrat Thomas Karmasin, Präsident des Bayerischen Landkreistags, gemeinsam mit den Spitzen der kommunalen Verbände an der Ministerratssitzung in der Bayerischen Staatskanzlei teil. Im Fokus: Verwaltungsreformen und Entbürokratisierung.

Die Kernbotschaften der Landkreise:

- Zu viel Energie muss in unnötige Vorschriften gesteckt werden.
- Seit Jahren fordern sie den Abbau von Aufgaben, Standards und Bürokratie.
- Zahlreiche Vorschläge des Bayerischen Landkreistags zeigen Wege, wie Kommunen handlungsfähiger werden können.
- Bestehende Gesetze und Sozialstandards müssen überprüft werden, damit Kommunen sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können.
- Pauschalierungen statt individueller Ansprüche könnten den bürokratischen Aufwand verringern.
- Beim Bundes-Sondervermögen: 70 % der Investitionen laufen über die Kommunen – hier soll das Geld schnell, unbürokratisch und effektiv eingesetzt werden, um die Wirtschaft zu stärken.

Ergebnisse der Kommission

Die Kommission zur Überprüfung staatlicher Standards liefert erste konkrete Fortschritte:

- Förderrecht vereinfacht: schnellere Projektstarts, weniger fachliche Prüfungen.
- Baustandards & Sozialstandards optimiert: mehr Verantwortung für Prüfsachverständige, effizientere Prozesse.
- Dissenspunkte bleiben: Aufgabenreduzierung, Widerspruchsverfahren, Abrechnung von Sozialleistungen und Zuständigkeiten – hier muss weiter gearbeitet werden.

Fazit

Die Arbeit der Kommission bringt spürbare Fortschritte, aber der Weg zu weniger Bürokratie und mehr Handlungsspielraum für die Kommunen ist noch nicht zu Ende. Die Landkreise bleiben dran – für starke Kommunen und eine effiziente Verwaltung!



V. l. n. r.: Landrat Franz Löffler, Cham, Präsident des Bayerischen Bezirktags, Eva Weber, Oberbürgermeisterin Augsburg, Maximilian Gotz, Oberbürgermeister Erding, Landrat Thomas Karmasin, Fürstfeldbruck, Präsident des Bayerischen Landkreistags

Bayerischer Bezirkstag

Spitzengespräch zum Kommunalen Finanzausgleich 2026

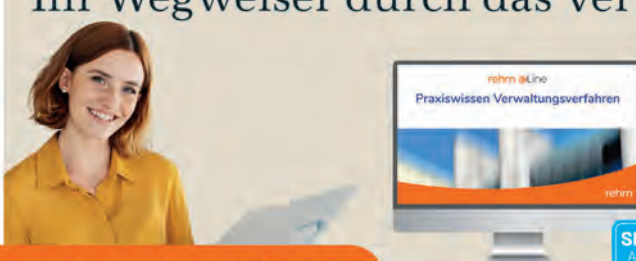
Bezirktagspräsident Franz Löffler:
„Der Finanzausgleich 2026 setzt ein starkes Signal: Er sorgt für Liquidität und stärkt die Investitionen in den Kommunen. Für die Bezirke ist es der größte Aufwuchs aller Zeiten.“

Die bayerischen Bezirke begrüßen das Verhandlungsergebnis des Kommunalen Finanzausgleichs 2026. Neben der Erhöhung des Verbundsatzes auf 13,3 Prozent werden die Zuweisungen an die Bezirke nach Art. 15 FAG um 480 Mio. Euro auf insgesamt 1,317 Mrd. Euro angehoben. Begrüßt wird außerdem die Einigung über die Verwendung des Sondervermögens für Infrastruktur in Bayern. Zusammen mit der Stärkung der kommunalen Verwaltungshaushalte durch den Finanzausgleich ermöglicht dies trotz der desolaten Finanzlage notwendige Investitionen in die kommunale Infrastruktur.

Franz Löffler, Präsident des Bayerischen Bezirkstags: „Der Finanzausgleich 2026 setzt ein starkes Signal: Er sorgt für Liquidität und stärkt die Investitionen in den Kommunen. Für die Bezirke ist es der größte Aufwuchs aller Zeiten. Davon profitieren auch die anderen kommunalen Ebenen, denn die Umlagesätze der Bezirke müssen nun in deutlich geringerem Maß angehoben werden, als bisher zu befürchten war.“ Die finanzielle Lage der bayerischen Kommunen ist insgesamt dramatisch. Nach einem Finanzierungsdefizit von 2,5 Milliarden Euro im Jahr 2023 hat sich das Defizit von Bayerns Kommunen im vergangenen Jahr mehr als verdoppelt und betrug insgesamt 5,3 Milliarden Euro. Grund dafür sind vor allem ungebremst steigende Ausgaben. Haupttreiber waren hier – wie bereits in den Vorjahren – die Personalausgaben mit einem Anstieg von etwa 8 Prozent

sowie die Ausgaben für die soziale Sicherung, die sogar um rund 13 Prozent zulegen.
„Der diesjährige Finanzausgleich ist ein beeindruckender finanzieller Kraftakt des Freistaats. Ich bin Finanzminister Albert Füracker und Ministerpräsident Markus Söder sehr dankbar, dass sie die Kommunen in diesen finanziell herausfordernden Zeiten nicht im Regen stehen lassen,“ erklärt Löffler und mahnt: „Wir brauchen dringend Reformen bei der Finanzierung und Ausgestaltung des Sozialstaats. Die Finanznot der Kommunen darf nicht zur Normalität werden. Wenn die Gesellschaft den Sozialstaat nicht mehr finanzieren kann, sind echte Reformen nötig. Hier ist der Bund mit den angekündigten Sozialstaatsreformen jetzt gefordert, zügig Entscheidungen zu treffen, die die kommunalen Kassen dauerhaft entlasten.“

Ihr Wegweiser durch das Verwaltungsrecht



rehm-verlag.de/shop

Einfach rechtssicher handeln

Faehrmann
Praxiswissen Verwaltungsverfahren
Online-Produkt
ISBN 978-3-8073-2904-82
€ 49,00/Vierteljahrespreis
Grundlizenz inkl. 3 User
(personengebundene Lizenzen)*
* Mindestlaufzeit 1 Jahr, es gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Vertragsende. Preis inkl. MwSt.

rehm, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Str. 8, 81677 München; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter rehm-verlag.de. WAN 524321 / Juli 2025



AKDB

Verwaltung digital: Online-Dienste auf Erfolgskurs

Von der AKDB entwickelte Online-Dienste verzeichnen seit Jahren ein stetiges Wachstum. Ein klarer Beleg für die zunehmende Akzeptanz in Verwaltung und Bevölkerung. Besonders stark nachgefragt sind Angebote aus den Bereichen Meldewesen, Wahlbenachrichtigung und Migration. Davon profitieren unmittelbar auch Anwenderinnen und Anwender der Fachverfahren von OK.EWO und OK.VISA.

Online-Anträge verzeichnen starken Anstieg

Allein im Meldewesen hat sich die Zahl der Online-Anträge bayerischer Bürgerinnen und Bürger 2025 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum spürbar erhöht und lag Anfang September bei etwa 460.000 Anträgen. Auch im Bereich Aufenthaltstitel ist bei den erfolgreichen Online-Transaktionen bundesweit ein deutlicher Zuwachs zu verzeichnen. Die Online-Dienste i-Kfz, Briefwahlunterlagen PLUS und Meldebescheinigung gehören ebenso seit Jahren zu den meistgenutzten Angeboten. Spitzenwerte von über zwei Millionen erfolgreich beantragten Briefwahlunterlagen und immer mehr online gestellte Meldebescheinigungen pro Monat unterstreichen ihre große Beliebtheit.

EfA-Dienste: Effizienz und Komfort in der digitalen Verwaltung

Unter den Online-Diensten der AKDB gibt es auch zahlreiche EfA-Dienste, die deutschlandweit angeboten werden. Dazu zählt unter anderem die Online-Beantragung des elektronischen Aufenthaltstitels. Über 300 Ausländerbehörden deutschlandweit nutzen diesen von der AKDB entwickelten EfA-Dienst. Behörden, die OK.EWO und OK.VISA im Einsatz haben, können dank ihres Online-Angebots Bürgerinnen und Bürgern komfortableren Service anbieten und gleichzeitig ihre Prozesse verschlan-ken. Der digitale Kommunikationsweg zwischen Behörde und Bürger beschleunigt die Vorgangsbearbeitung und kann in vielen Fällen einen Behördengang vor Ort vollständig ersetzen. Neue Zahlen des Dashboards Digitale Verwaltung des Bundesdigitalministeriums bestätigen: In Bayern nimmt die Nutzung von E-Government-Diensten Spitzenpositionen ein. Bayerische Landkreise und kreisfreie Städte belegen die vordersten 50 Plätze im Deutschland-Ranking. Spitzenreiter sind die Städte Augsburg, Fürth und Ingolstadt. Die meisten Behörden nutzen Online-Dienste der AKDB. Die AKDB-Nutzungszahlen werden monatlich direkt aus der Management- und Deployment-Plattform FRED erfasst. Über diese Plattform werden Online-Dienste und Antrags-

strecken an die Kommunen in Bayern ausgerollt und in einem Dashboard der AKDB visualisiert. FRED erfasst auch das Feedback von Nutzenden. Die Rückmeldungen entwickeln sich entsprechend dynamisch. Insgesamt liegen seit Einführung über 600.000 Feedbacks vor. Im Schnitt vergeben Bürgerinnen und Bürger unmittelbar nach der Nutzung von Online-Anträgen 4,6 von möglichen 5 Sternen.

Effizient, datensicher und föderal verankert

Erfolgsgeschichten wie die rasant steigende Nutzung von Online-Diensten im Bereich Einwohner- und Ausländerwesen zeigen, dass digitale Verwaltung zentral entwickelt, betrieben und bei Bedarf lokal individualisiert werden kann. Genau das ist digitale Souveränität. Davon profitieren nicht nur Anwenderinnen und Anwender, die Vorteile liegen auch auf Seiten der öffentlichen Verwaltung: Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und des demografischen Wandels entlastet der Einsatz bürgerfreundlicher Online-Dienste die Behörden. Diese können Probleme, die sich durch Altersabgänge und Nachbesetzungen ergeben, so besser bewältigen. Weniger Mitarbeitende erledigen mit sinnvoller Softwareunterstützung die gleiche Arbeit.



Perfekt vorbereitet für die Kommunalwahl 2026 in Bayern

Mit praxisnaher Fachliteratur und Online-Seminaren für eine erfolgreiche Wahlvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung

Die Online-Seminare für Wahlämter zu den Kommunalwahlen Bayern 2026

Online-Seminare: **Kommunalwahl in Bayern 2026** mit drei Teilen und Terminen zu den Kernthemen der Wahl – als Kombination zum Sonderpreis buchbar

Online-Seminare: **Konstituierende Sitzung des Gemeinde- bzw. Stadtrats 2026**



Wählen Sie **Wahlrecht** aus und melden sich jetzt an:

akademie.wolterskluwer.de →

Modul Carl Link Kommunalrecht Bayern Flat

Das Gesamtpaket für die bayerische Kommunalverwaltung

Mit dem Modul Carl Link **Kommunalrecht Bayern Flat** erhalten Sie über 55 aktuelle und praxisrelevante Standardwerke als Gesamtpaket für die bayerische Kommunalverwaltung. Hochwertige Rechtsinformationen in Form von Kommentaren, Handbüchern und Zeitschriften zu relevanten Themengebieten wie Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Finanzen und Haushalt.



Auch im Handel erhältlich

Alle Inhalte jetzt anschauen:

Vergaberecht:

Neue Schwellenwerte ab 2026

Fabian Dietl, Rechtsanwalt, Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-
gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Unabhängig von etwaigen Wertgrenzen für bestimmte Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich und etwaigen Anhebungen durch das Vergaberechtsbeschleunigungsgesetz werden alle zwei Jahre die Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren von der Europäischen Union überprüft und bei Bedarf angepasst. Aus diesem Grund ist auch für den 01.01.2026 die nächste Anpassung fällig. Die ab diesem Zeitpunkt geltenden Werte wurden jüngst in den Delegierten Verordnungen (EU) 2025/2150, 2025/2151 und 2025/2552 der Europäischen Kommission vom 22. Oktober 2025 veröffentlicht.

Das (EU-)Vergaberecht nach dem 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) findet nur Anwendung auf öffentliche Aufträge, deren Auftragswert (netto) bestimmte EU-Schwellenwerte erreicht oder übersteigt, vgl. § 106 Abs. 1 S. 1 GWB. Unterhalb dieser Schwellenwerte findet das (EU-)Vergaberecht keine Anwendung und es bleibt bei – nationalen – haushaltsrechtlichen Vorgaben (Unterschwellenvergaberecht). Idee hinter der Normierung dieser Schwellenwerte ist, dass erst ab einem bestimmten Auftragswert ein Auftrag auch grenzüberschreitend und damit für den europäischen Markt von Inte-

resse sein kann. Durch die regelmäßige Anpassung der Schwellenwerte soll ein Ausgleich von Wechselkursschwankungen erfolgen. Die Ermittlung der Anpassungen ist damit nicht das Ergebnis einer politischen Willensbildung der EU, sondern erfolgt vielmehr über ein rein mathematisches Verfahren. Zum ersten Mal seit einigen Jahren sind die Schwellenwerte nunmehr leicht zurückgegangen. Während bislang für Liefer- und Dienstleistungen 221.000 Euro vorgesehen waren,¹ sind es nunmehr „nur“ noch 216.000 Euro. Für Bauaufträge erfolgt eine Senkung von 5.538.000 Euro auf 5.404.000 Euro. Gleiches gilt für Konzessionen. Eine Anpassung der Schwellenwerte für soziale und andere besondere Dienstleistungen (Anhänge XIV der

1 Für oberste und obere Bundesbehörden: 143.000 Euro, für Sektorenauftraggeber sowie Liefer- und Dienstleistungen im Bereich Verteidigung und Sicherheit: 443.000 Euro.

	Baufträge	Liefer- und Dienstleistungsaufträge	Konzessionen
öffentliche Auftraggeber	€ 5.404.000	€ 216.000	€ 5.404.000
Sektorenauftraggeber: Wasser, Strom, Gas, Wärme, Verkehr	€ 5.404.000	€ 432.000	€ 5.404.000
Oberste bzw. obere Bundesbehörde bzw. vergleichbare Bundeseinrichtungen	€ 5.404.000	€ 140.000	€ 5.404.000

Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU) erfolgt nicht. Sie betragen unverändert EUR 750.000 für öffentliche Auftraggeber und EUR 1.000.000 für Sektorenauftraggeber. Ebenfalls unverändert bleiben die Schwellenwerte für Aufträge im Bereich Verteidigung und Sicherheit im Sinne der Richtlinie 2009/81/EG.

Die neuen Schwellenwerte ab 01.01.2026 gestalten sich wie folgt: Diese Werte gelten für alle Vergabeverfahren, die ab dem 01.01.2026 eingeleitet werden.

Insgesamt betrachtet führt eine Verringerung der Schwellenwerte zunächst dazu, dass – mehr – Vergaben oberhalb der Schwellenwerte rangieren und damit europaweit auszuschreiben sind. In Anbetracht der geringen Veränderungen, inflationärer Anpassungen und der Tatsache, dass eine Einordnung der Vergabe von der Auftragswertschätzung und damit einer Prognoseentscheidung² des Auftraggebers abhängig ist, ist jedoch davon auszugehen, dass sich hierdurch keine großen Veränderungen in

der Praxis ergeben werden. Unberührt davon bleiben jedoch sonstige Wertgrenzen des Bundes und der Länder im Unterschwellenbereich, beispielsweise für die Wahl bestimmter Verfahrensarten. Hier bleibt insbesondere abzuwarten, welche Neuerungen das Vergabebeschleunigungsgesetz des Bundes bringt.

² Vgl. Dieckmann, in: ders./Scharf/Wagner-Cardenal, VgV, UVgO, § 3 VgV Rn. 17.

Rechtssicherheit auf dem neuesten Stand!

Einfach
rechtssicher
handeln



Das Online-Handbuch enthält:

- eine umfassende Darstellung der aktuellen Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die europaweit auszuschreiben sind
- praktische Hinweise zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahren



Dietl/Wittig

Die öffentliche Auftragsvergabe

Vergabebestimmungen und Erläuterungen:

EU – Bund – Länder

Online-Produkt

ISBN 978-3-8073-2810-2

€ 35,00 / Vierteljahrespreis

Grundlizenz inkl. 1 User

(personenungebundene Lizenz)*

rehm-verlag.de/shop

*Mindestlaufzeit 1 Jahr, es gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Vertragsende. Preis inkl. MwSt.
rehm, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Str. 8, 81677 München; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter rehm-verlag.de. WAN 524321 / Februar 2025

rehm

Die beste Vorbereitung für Ihren Amtsantritt!



Mit diesem Wissen treffen Sie fundierte Entscheidungen, gestalten aktiv mit und überzeugen durch Fachkompetenz

- Umfassendes, praxisnahes Wissen für alle Fragen rund um Verwaltung, Gemeinderat, Finanzen, Recht, Bürgerbeteiligung und aktuelle Herausforderungen
- Verfahrens- und Entscheidungsabläufe werden verständlich erklärt
- Zentrale Zukunftsthemen werden erläutert



Neuaufgabe
2026

Brandt (Hrsg.)
Denkhäus/Ahlers-Reimann/Geiger/
Hörmann/Schober/Simon/Wölfel

Praxiswissen für Kommunalpolitiker

Das Standardwerk für Mandatsträger,
Mitarbeiter und Quereinsteiger
ISBN 978-3-7825-0651-9
6. Auflage 2026, ca. 700 Seiten, € 49,00

Auslieferung ab April 2026

auch als rehm eLine Produkt erhältlich
ab April 2026



Neuaufgabe jetzt vorbestellen unter
rehm-verlag.de/kommunalpolitiker

Zukunftsgerechte Stadt- und Gemeindeentwicklung – jetzt vorbestellen!



Dieses Buch bietet Ihnen erprobte Strategien und konkrete Instrumente, um echte Veränderung zu bewirken. Integriert und interdisziplinär.

■ **Nachhaltige Stadtentwicklung von A – Z**

Von integrierten Konzepten bis zu rechtlichen Lösungen. Von Innenentwicklung bis Schwammstadt. Von guter Governance bis Bodenvorratspolitik.

■ **Sozialgerecht und partizipativ**

Durch inklusive Prozesse und eine sozialgerechte Bodennutzung und gemeinschaftliche Gestaltung.

■ **Wissen aus Praxis & Forschung**

Interdisziplinäre Beiträge mit konkreten Strategien und Instrumenten für Kommunen, Planung, beratende Berufe, Studium und Zivilgesellschaft.



Heiler/Linke/Simon/Spieß

Gute Orte für Menschen

Zukunftsgerechte Strategien und Instrumente für eine soziale, ressourcenschonende und klimaangepasste Stadt- und Gemeindeentwicklung

Softcover

1. Auflage 2026, ca. 350 Seiten

ISBN 978-3-8073-2932-1

€ 49,99

erscheint im März 2026

**Jetzt vorbestellen unter
rehm-verlag.de/shop**

Neue Vorschriften

AUSGEWÄHLT VON KLAUS GEIGER,
BAYERISCHER LANDKREISTAG



Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 23.7.2025 (Drs. 19/7718) dem im Zeitraum vom 18.12.2024 bis 24.3.2025 unterzeichneten Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems (NOOTS) – Vertrag zur Ausführung von Art. 91c Absatz 1, Absatz 2 GG – NOOTS-Staatsvertrag zugestimmt. Der Staatsvertrag wurde am 30.9.2025 bekannt gemacht (GVBl. S. 482) und hat das Ziel, ein gemeinsames flächendeckendes informationstechnisches System zu etablieren, das perspektivisch den gesamten Datenaustausch zwischen allen öffentlichen Stellen automatisiert, reibungslos, schnell und damit auch kostengünstig und bürokratiearm ermöglicht. Nachweise und Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, sollen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht erneut erhoben, sondern direkt automatisiert abgerufen, übermittelt und nutzbar gemacht werden (Once-Only-Prinzip).

Davon sollen auch die Verwaltungen des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Länder einschließlich der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts profitieren. Die Vereinbarung umfasst juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vertragsparteien die Fach- und/oder die Rechtsaufsicht haben. Zunächst soll das Once-Only-Prinzip für Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz umgesetzt werden. Die weitere Nutzung des Systems wird durch den IT-Planungsrat nach Maßgabe dieses Vertrags gesteuert. *Bekanntmachung vom 20.08.2025, GVBl. S. 482; BayRS 02-36-D; EAPl 047/neu 0470*



Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2025 (FAG-Änderungsgesetz 2025)

Das FAG-Änderungsgesetz 2025 vom 27.10.2025 ist am 29.10.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (BGBl. I Nr. 255). Das Gesetz enthält insbesondere die Kompensation für die mit dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stär-

kung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ (BGBl. I Nr. 161 vom 18.7.2025) verbundenen kommunalen Steuermindereinnahmen. Hierzu werden die Umsatzsteuer-Festbeträge der Gemeinden in den Jahren 2025 bis 2029 um insgesamt 13,539 Mrd. € zulasten des Bundes erhöht:

- in 2025 um 248 Mio. €,
- in 2026 um 1,616 Mrd. €,
- in 2027 um 3,804 Mrd. €,
- in 2028 um 4,921 Mrd. € und
- in 2029 um 2,950 Mrd. €.

Daneben enthält das Gesetz die Spitzabrechnung der Flüchtlingsfinanzierung gegen über den Ländern, die Umsetzung der vierten Tranche des ÖGD-Paktes sowie die Anpassung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. *FAG-Änderungsgesetz vom 27.10.2025, BGBl. I Nr. 255 vom 29.10.2025; EAPl 901/neu 9010*



Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung („Bau-Turbo“) vom 27.10.2025

Neue Vorschriften

ist am 29.10.2025 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I Nr. 257).

Kern des Gesetzes ist eine bis zum 31.12.2030 befristete Sonderregelung in § 246e BauGB, nach der mit Zustimmung der Gemeinde von den Vorschriften des BauGB oder den aufgrund des BauGB erlassenen Vorschriften abgewichen werden kann, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:

- der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude,

- der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder

- der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.

Erfasst sind in diesem Zusammenhang auch Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke sowie Läden zur Deckung des täg-

lichen Bedarfs der Bewohner. Ferner wurde mit § 37a BauGB ein neuer Privilegierungstatbestand für Außenbereichsvorhaben zur Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung geschaffen. Weitere Regelungen betreffen z. B. die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 BauGB. Das Gesetz ist am 30.10.2025 in Kraft getreten.

Gesetz vom 27.10.2025, BGBl. I Nr. 257 vom 29.10.2025; EAPL 601/neu 6010

Zeichenerklärung

 Bundesland, Bund, EU

 Förderung

 Digitalisierung

 Bauen und Umwelt

 Bildung und Kultur

 Finanzen

 Gesundheit und Verbraucherschutz

 Infrastruktur

 Kommunales
 Landwirtschaft und Forsten

 Mobilität und Verkehr

 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

 Soziales

 Verfassung

 Verwaltung und Rechtspflege

 Wirtschaft



Viel mehr als Software!

Sie setzen Kurs auf eine zukunftsorientierte, digitale Verwaltung – wir machen sie möglich! Ob sicherer IT-Betrieb, vollständig digitale Verwaltungsprozesse, servicestarke Ämter oder klimaresiliente Städte und Gemeinden: Die AKDB-Gruppe bietet Ihnen Lösungen, nicht nur Software. Für ein funktionierendes Gemeinwesen. Für einen modernen Staat. Für uns alle!

www.akdb.de

AKDB

Wir haben die Lösung

Bußgeldverfahren rechtssicher abwickeln!

Einfach
rechtssicher
handeln



Jetzt bestellen unter
rehm-verlag.de/shop

- Der chronologische Ablauf des Bußgeldverfahrens ist schrittweise dargestellt - von der Sachverhaltsermittlung über die Bescheidtechnik und das Rechtsbehelfsverfahren bis hin zum gerichtlichen Vollstreckungsverfahren.

Neuerungen ab Januar 2026 enthalten:

- Inkl. der elektronischen Aktenführung („E-Akte“), den neuen Formen der Akteneinsicht als auch dem elektronischen Rechtsverkehr mit seinen sicheren Übermittlungswegen.
- Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesänderungen im Einspruchsverfahren, Betreuungsrecht und der eingetragenen GbR.



Wieser
Praxis des Bußgeldverfahrens
Online-Produkt

ISBN 978-3-8073-2732-7
€ 89,00 / Jahrespreis
Grundlizenz inkl. 1 User
(personengebundene
Lizenz)*

Neuaufgabe des Softcovers
ab Frühjahr 2026
erhältlich!

*Mindestlaufzeit 1 Jahr, es gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Vertragsende. Preis inkl. MwSt.
rehm, eine Marke der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Str. 8, 81677 München; im Fachbuchhandel
erhältlich; Preisänderung vorbehalten! Weitere Informationen unter rehm-verlag.de. WAN 524321 / November 2025

rehm